

Da 44



Jahresbericht
über
das Königliche Katholische Gymnasium
in Conitz

in dem Schuljahre 1844—1845,

mit welchem

zu der öffentlichen Prüfung am 22. August
ergebenst einladet

der Director des Gymnasiums

Dr. J. Brüggemann.

Inhalt:

1. Ueber Real-Classen und ihre Verbindung mit Gymnasien. Von dem Director.
2. Statuten für das Königliche Katholische Gymnasium in Conitz.
3. Disciplinar-Gesetze für die Schüler der Anstalt.
4. Schulnachrichten. Von dem Director.

Conitz.

Gedruckt in der Buchdruckerei bei J. J. Harich.

1845.



KSIĄŻNICA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Städt. Bibliothek
Ebern~~

AB 1469

Ueber

Real - Classen

und

ihre Verbindung mit Gymnasien.

Ein gutachtlicher Bericht

von

Dr. F. Brüggemann.

Neal-Cliff

The Building at Clonmel

and the Clonmel

in the Clonmel

Einem Königlich Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegium beehre ich mich in Folge hoher Verfügung vom 3ten Dezember v. J. ganz gehorsamst zu berichten, daß meine vielfachen und wichtigen Amtsgeschäfte, welche keinen Aufschub zuließen, mir nicht erlaubt haben, in einem umfangreichern Aufsatze meine Ansichten über Wesen und Gliederung des Realschul-Unterrichts niederzulegen und diejenigen Punkte durch Gründe zu erhärten, welche ich gegenwärtig nur als nackte Behauptungen hinstellen kann. Ein unumwundener und freimüthiger Befenner und Verehrer des classischen Alterthums und seiner Bildung, sowie ein Gegner aller Truggestalten auf dem Gebiete der modernen Erziehung und des Unterrichts, habe ich doch die Entwicklung des Realschulwesens mit großem Interesse verfolgt und von den unsere Zeit bewegenden Fragen mit Lebhaftigkeit Kenntniß genommen. Die Menge der auf diesem Gebiete erschienenen Schriften ist bereits zu einem kaum zu bewältigenden Haufen angewachsen und es erfordert schon jetzt eine nicht gewöhnliche Anstrengung, in der Realschul-Litteratur bei den näher liegenden Berufsarbeiten nicht zurückzubleiben. Freilich will es auch hier, wie in so manchem andern Zweige des Wissens, den Anschein gewinnen, als ob von den Schreibenden nicht selten die zu lösende Aufgabe nicht genügend erfaßt und ohne eigene Ueberzeugung und klare Anschauung ein Chaos verschiedenartiger Erfahrungen und eine ungesonderte Masse von Wünschen und Hoffnungen hingestellt worden sey. Auch selbst in den neuesten Jahresberichten der höheren Bürgerschulen ist ein Schwanken über Begriff, Zweck und Einrichtung dieser Unterrichtsanstalten nicht zu verkennen und ohne Zweifel würden die Be-

strebungen der letzteren noch weiter auseinander gehen, wenn nicht leitende Grundsätze auf amtlichem Wege zur Kenntniß gebracht worden wären. Die Instruction vom 8. März 1832, die Verfügung vom 30. October 1841 in Betreff des Lateinischen und die Denkschrift zu dem Antrage der rheinischen Provinzial-Stände vom 24. Dezember 1843 sind gleichsam die organischen Grundlagen, auf welchen in Preußen der Realschul-Unterricht aufgebaut ist und nach welchen der Character und die Leistungen der höheren Bürgerschulen beurtheilt werden müssen. Daß die in den angeführten Schriftstücken enthaltenen Anordnungen als das Ergebnis einer nur vorläufigen Praxis und Erfahrung anzusehen sind, welchem die höchste Unterrichtsbehörde noch nicht den Character einer unumsößlichen Abgeschlossenheit hat beilegen wollen, darf wohl mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden und wird durch die vorliegenden Fragen noch mehr außer Zweifel gesetzt. Ich glaube die Lösung meiner vorliegenden Aufgabe nicht besser einleiten zu können, als wenn ich aus der mit großer Umsicht und mit gereistem Nachdenken geschriebenen Abhandlung des Rectors und Prof. W. K. Ley in Wiesbaden über Zweck, Einrichtung und Nothwendigkeit der Bürger- und Real-Schulen diejenigen Gedanken zunächst aushebe, welche mir eben so treffend als wahr zu seyn scheinen. Das Schriftchen verdient eine sorgfältigere Beachtung, als dasselbe bisher gefunden hat; in dem 1. Hefte des 42. Bandes der Neuen Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Jahn und Klopz findet sich pag. 96. nur eine Angabe des Titels.

Seit den raschen Fortschritten — so sagt der Verfasser — fast aller Wissenschaften während der letzten Jahrzehnte, vor Allem aber seit den wichtigen neuen Entdeckungen auf dem Gebiete der Physik und Chemie und ihrer Anwendung auf die meisten industriellen Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens konnte der noch dürftige Unterricht in den sogenannten Realfächern, wie er in den meisten Schulanstalten gegeben wurde, einem großen Theile ihrer Zöglinge nicht mehr genügen. Die Erkenntniß der Gründe und des Zusammenhangs der Naturerscheinungen forderte bei allen Gewerben statt der früheren slavischen Nachahmung der meist nur aus der Erfahrung geschöpften, praktischen Regel eine freie Herrschaft über die Kräfte der Natur, um sie zu bestimmten Zwecken verwenden zu können. Durch

das Bedürfniß wurde das Streben, die Naturgesetze kennen zu lernen und die dazu erforderliche Vorbildung sich zu verschaffen, immer allgemeiner, wenn auch bei der Mehrzahl mehr angeregt durch Gefährdung ihrer Existenz, als durch den Drang nach höherer, intellektueller Ausbildung. Die nächste Folge dieses aus materiellem Interesse hervorgegangenen Treibens zeigte sich in der verkehrten Richtung vieler neu entstandenen Schulen, welche in der unmittelbaren Anwendbarkeit des Unterrichtsstoffes auf die Zwecke des praktischen Lebens das allein leitende Prinzip für den Jugendunterricht glaubten gefunden zu haben, aber gerade mit dieser Hinweisung auf das bloß Mögliche den Forderungen des Zeitgeistes entgegenwirkten, welcher durch wissenschaftliche Bildung das industrielle Leben zu einem mehr geistigen, idealeren zu erheben suchte. Ihr Unterrichten war mehr ein Abrichten und mußte zu einem alles Höhere und Edle ertödtenden, groben Materialismus herabsinken*). Die Erfahrung zeigte bald die Unhaltbarkeit eines solchen Erziehungsgrundsatzes und man suchte nach einem dem Fortschritte mehr entsprechenden Prinzip. Die Volks- und Gelehrten-Schule hatten ihre Einrichtung zu einer Zeit erhalten, in welcher Gewerbe und Industrie noch in der Kindheit lagen, und man nur den unter einem Gebildeten verstehen konnte, welcher sich einem durch die vier Fakultäten einer Universität vorgezeichneten Berufe gewidmet hatte. Die Gelehrtenschule nahm daher in ihrer idealen, wissenschaftlichen Richtung bei der Auswahl ihres Unterrichtsstoffes zu wenig Rücksicht auf Realgegenstände und die Forderungen des praktischen Lebens, und die Volksschule konnte die Kenntnisse und Geistesgewandtheit nicht geben, die heute von dem Gewerbestande gefordert werden. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Unterrichtsanstalten lag vor Augen; aber die Idee der hier fehlenden Schulen hatte sich noch nicht zur Klarheit durchgebildet. Die Erweiterung und Vermehrung der Realfächer, welche man in den Classen der Gelehrtenschulen eintreten ließ, war nur eine halbe Maaßregel, welche störend in den ganzen Lehrplan der Gymnasien eingriff, und konnte dem Theile ihrer Zöglinge, welcher sich nicht dem akademischen

*) Wir stimmen dieser Bemerkung in ihrem vollen Umfange bei. Die Entfernung des liberalen Principis, im antiken Wortsinne, aus den Bildungsanstalten läßt dieselben augenblicklich zu banausischen Instituten herabsinken.

Studium widmete, das nicht gewähren, was er suchte. Es zeigte sich immer deutlicher, daß hier noch eine Lücke in unserem öffentlichen Schulwesen sich finde, ein nothwendiges Glied in seinem Organismus fehle. Diesem Mangel abzuhelfen und einem Jeden aus der bürgerlichen Gesellschaft, welchen Beruf er auch ergreifen mag, Gelegenheit zu bieten, die nöthige Vorbildung sich zu erwerben und so einen dem gegenwärtigen Bildungsgrade des Volkes entsprechenden Schulorganismus zum Abschluß zu bringen, ist eine Aufgabe unserer Zeit geworden. Die Erfahrung der bis jetzt errichteten Anstalten dieser Art ist noch zu kurz und das Ergebnis ihres Wirkens noch zu unbedeutend, als daß mit Erfolg auf dasselbe hingewiesen werden könnte*).

Durch Unterricht und Gewöhnung soll die Schule die Selbstthätigkeit ihrer Zöglinge wecken und diese zu einer Selbstständigkeit heranbilden, durch welche sie fähig werden, in einen bestimmten Beruf einzutreten und ihren künftigen Lebenskreis verständig und sitzlich zu beherrschen. So verschieden demnach die Abstufungen der bürgerlichen Gesellschaft nach ihren ungleichartigen Beschäftigungsweisen sind, eben so verschieden werden auch die Anforderungen sein, die man an die Schulen macht. Im Allgemeinen theilt sich das Berufsleben in ein niederes und in ein höheres, je nachdem es mehr die Thätigkeit des Körpers oder des Geistes in Anspruch nimmt und eben so werden auch unsere Schulanstalten in niedere und höhere, nach dem bisherigen Sprachgebrauch in Volkss- und gelehrte Schulen, zerfallen müssen, je nachdem sie die Vorbereitung für den einen oder den andern Beruf sich zum Ziele

*) Ist dieses Urtheil nicht vielleicht zu hart? Mehrere der neu entstandenen Realschulen haben gewiß wacker gearbeitet und das ihrem Lehrplan vorgesezte Ziel mit gewinnender Aufopferung und den besten Resultaten zu erreichen gestrebt. Leider aber tritt uns auch an dieser Stelle recht lebhaft das Geständnis entgegen, welches wir in den jüngsten Tagen in der Aufforderung des Directors Dr. Vogel lasen: „Ihr wißt ja selbst nicht, was Ihr wollt, seid uneins unter Euch selbst, und die Gesamtheit Eurer Schulen gleicht einer Musterkarte von Versuchsanstalten, welche den weiten Raum zwischen Gymnasien und Werkstätten ausfüllen! Das muß anders werden, wenn überhaupt noch von einer deutschen Reals- und Bürgerschule die Rede sein soll.“

setzen*). Eine scharfe Grenzlinie zwischen diesen Anstalten ist freilich nicht zu ziehen, aber eine jede Schule hat die eine oder die andere Richtung sich zu ihrer Hauptaufgabe zu machen und ihre Schüler bis zu einer gewissen Stufe der Bildung zu führen, auf welcher sie ihre bis dahin gesammelten Kenntnisse und geübten Fertigkeiten mit voller Freiheit anwenden können. Diese erreichte Höhe kann dann wieder der Ausgangspunkt werden, um von ihm aus einen noch höheren Standpunkt zu erstreben.

Sowohl die Volks- als die Gelehrten-Schulen geben entweder eine ganz allgemeine Menschenbildung oder sie bereiten auf bestimmte, einzelne Berufsarten vor und zerfallen dadurch jede in zwei Hauptabtheilungen, in Schulen für allgemeine Bildung und in Special- oder Fachschulen. In der Volksschule geben die Elementar- und niederen Bürger-schulen jene allgemeine, die niederen Gewerbschulen die Fach- oder Berufsbildung. In den gelehrten**) Schulen sind die Realschulen und die Gymnasien***), welche beide dieselbe Aufgabe haben, das jugendliche Gemüth durch wissenschaftliche Vorbildung für die höchsten Ideen empfänglich zu machen und nur auf verschiedenen Wegen ihr Ziel zu erreichen suchen, die Anstalten für allgemeine Bildung. Als Berufs- oder Fachschulen schließen sich an die Realschulen die höheren Gewerbs- oder polytechnischen Schulen, wie landwirthschaftliche, Forst-, Handels-, Bau-, Berg-, Militair-Schulen u. s. w.; an die Gymnasien die in der Universität vereinigten vier Fakultäten. Die Elementarschule übernimmt das Kind mit dem vollendeten sechsten und entläßt es mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre†). Der zahlreiche

*) Die Bezeichnung: „niedere und höhere Schulen“ sollte billig ganz aus dem pädagogischen Bereiche schwinden, weil sie verlegend und sogar herabwürdigend ist; warum nicht die bestimmteren Namen der Volks- oder Elementarschule u. s. w.?

**) Wenn unter den gelehrten Schulen die Realschulen und Gymnasien begriffen werden sollen, wird es wohl zuerst noch einer Verständigung bedürfen; an und für sich ist freilich nichts einzuwenden, nur muß der geschichtliche Usus aufgegeben werden, welcher der doctrina und den viris doctis einen engeren Kreis angewiesen hat.

***) Nach der neuesten Bezeichnung die Real- und Ideal-Gymnasien.

†) In einigen Staaten beginnt der elementarische Unterricht mit dem vollendeten fünften Lebensjahre. Die Kinderbewahranstalten würden die beste Vermittelung darbieten.

Stand der Handwerker kann sich mit den Kenntnissen der Elementarschule kaum mehr begnügen; in allen Gebieten der Technik ist ein Aufschwung lebendig geworden und die Vervollkommnung der Gewerbe so wie die steigende Concurrenz nöthigen selbst den Handwerksmann, einen höheren Standpunkt aufzusuchen. —

Außer der Geschicklichkeit der Hand verlangt die niedere gewerbliche Thätigkeit vielerlei Kenntnisse und vor allem gewecktes Nachdenken und überlegende Umsicht. Dieses ist die Aufgabe der Bürgerschule, welche für alle gewerbtreibende Städte Bedürfnis ist*). Aus der niederen Bürgerschule tritt der Zögling, wenn er zu weiterer Schulbildung Fähigkeit und Mittel hat, in die niedere Gewerbschule als Fachschule. Sie gehört größeren und reicheren Städten an und hat den Zweck, den Lehrling nach einem geordneten Plane und unter Anleitung der geschicktesten Meister in alle Theile seines erwählten Geschäfts praktisch einzuführen und ihm bei seiner intellektuellen und sittlichen Bildung zur Seite zu stehen. In keiner Zeit ist der angehende Jüngling einer liebenden Aufsicht, eines verständigen Rathes, einer zweckmäßigen Anleitung bedürftiger, als in den ersten Jahren nach dem vierzehnten, in welchen die freie Selbstthätigkeit sich zu regen und zu entwickeln beginnt und der Charakter sich bilden und befestigen soll**). Mit der Elementar-, Bürger- und niederen Gewerbschule ist der Kreis der Volksschulen abgeschlossen. Ihrer ganzen Einrichtung nach können diese Anstalten die allgemeine Ausbildung nicht gewähren, welche in den Stand setzt, dereinst einem größeren, höheren Gewerbe mit den erforderlichen Kenntnissen vorzustehen oder ein Ganzes, bei welchem es darauf ankommt, allgemeine Gesichtspunkte festzuhalten und zu verfolgen, mit Einsicht und Uebersicht zu leiten, überhaupt auf jene Bildung Anspruch zu machen, welche nur durch Wissen-

*) Sie sollte wenigstens überall durch sonntägliche Unterweisungen in's Leben treten. Die neuesten Verordnungen unseres erleuchteten Unterrichts-Chefs werden auch auf diesem Gebiete großen Segen verbreiten, wenn die Communen den gegebenen Winken bereitwillig entgegenkommen.

***) Vielleicht spricht sich der Verfasser bei einer anderen Gelegenheit deutlicher über die in Aussicht gestellten Schulen aus. Die zu Grunde gelegten Motive verdienen selbstredend alle Anerkennung.

schaft und Kunst erreicht wird und nicht nur zu allen höheren Thätigkeiten in der menschlichen Gesellschaft befähigt, sondern an und für sich selbst etwas Edles ist und in sich ihren Werth trägt. Nur durch eine der Würde des Menschen entsprechende und in der Natur seines Wesens begründete höhere geistige Bildung kann dieser Standpunkt erreicht werden und dazu sollen die höheren Schulanstalten, die nach dem in denselben zu Grunde gelegten Unterrichtsstoff in Realschulen und Gymnasien zerfallen, die nöthige wissenschaftliche Vorbildung geben. In ihnen sollen alle in dem Jüngling liegende Anlagen durch Vorführung der Ideale des Wahren, Schönen und Guten zu einer harmonischen Entwicklung gebracht werden. Zum Bildungsstoffe können, da der menschliche Geist von dem Standpunkte der Wissenschaft und Kunst nicht weniger auf die Erforschung der Natur als auf die Erforschung seines eigenen Innern hingewiesen ist, eben sowohl die Offenbarungen des Gottesgeistes in den Gebilden und ewigen Gesetzen der Natur dienen, als die Erscheinungen des Menschengeistes in seinen höchsten Ideen, wie sie in dem Sprachschätze der gebildetsten Völker niedergelegt sind, und der beste Unterricht würde der sein, welcher beide Stoffe gleichmäßig benutzte und, alle Wissenschaften und Künste in vollständiger Ausdehnung umfassend, die größte Allseitigkeit mit der höchsten Einheit des Zwecks vereinigte. Doch die Kürze der Bildungszeit macht es uns nicht möglich, das ganze Gebiet dieses unermesslichen Stoffes in allen Theilen gleichmäßig zu durchwandern und nöthigt uns, nach dem künftigen speciellen Berufe des Schülers bald mehr dem einen, bald mehr dem anderen dieser Bildungsstoffe uns zuzuwenden, ohne daß jedoch der wechselseitigen Ergänzung wegen einer von ihnen ganz ausgeschlossen werden dürfte.

Wir brechen hier unsere theils wortgetreue theils skizzirende Darlegung der über die Arten und den Character der Schulen von dem gründlichen Verfasser mit Wärme und Klarheit aufgestellten Reflexionen ab und überlassen unsern Lesern, den weiteren Verfolg in dem Schriftchen selbst genauer in's Auge zu fassen, aus welchem sich die Constituirung der Unterrichtsgegenstände sowohl für die Gymnasien als auch für die Realschulen in ganz befriedigender Weise ergibt. Uns kommt es augenblicklich mehr auf einen allgemeinen, wenn ich mich so ausdrücken darf, philosophischen Gesichtspunkt

punct an, aus welchem sich die Lehrobjecte für beide Unterrichtsanstalten construiren lassen. Für die Gymnasien allein ist dies bereits früher und nicht selten in glücklicher Weise geschehen, wie die Geschichte der gelehrten Schulen und ihrer Lectionspläne darthut; für Gymnasien und Realschulen, als in demselben Boden wurzelnde Bildungsanstalten, haben wir bisher eine erschöpfende Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes nicht ausfindig machen können und daher wurden wir um so angenehmer überrascht durch den in dem Octoberhefte des 9. Bandes der Pädagogischen Revue von Dr. Mager befindlichen, sehr schätzbaren Aufsatz, welcher „die Auswahl der Lehrgegenstände für Ideal- und Real-Gymnasien. Von ***.“ betitelt ist. Zu unserem Bedauern hat sich der Herr Verfasser nicht genannt; seiner Arbeit durfte er sich nicht schämen, vielmehr dieselbe mit offener Stirn dem theilhabenden Publicum vorlegen, zumal da sie versöhnend und vermittelnd zwischen die Repräsentanten der streitenden Principe zu treten ohne Zweifel bestimmt und ganz geeignet ist. Mögen die sieben Blätter mit Aufmerksamkeit gewürdigt werden! Wir beschränken uns auf eine Mittheilung desjenigen Punctes, welcher zu dem Zwecke gegenwärtiger Zeilen in engerer Beziehung steht. Für jeden Menschen überhaupt gibt es nur dreierlei Objecte des Erkennens: 1.) die Natur, 2.) den Menschen, 3.) Gott. Aber diese Gegenstände haben nach der Art ihrer Auffassung und nach den Einzelheiten, die ihr Wesen ausmachen, eine so große Ausdehnung und Mannigfaltigkeit, daß ihr allmähliges Verständniß alle Schulen ohne Ausnahme, nur in stufenmäßiger Folge, wie in concentrischen Kreisen, nach Form und Inhalt, von der sinnlichen Wahrnehmung bis zur höchsten speculativen Idee, neben einander ausführen können und müssen. Wenn dies zugegeben werden muß, wie es unlängbar ist: so folgt auch nothwendig, daß die Ideal-Gymnasien nicht ohne Natur-Wissenschaften und die Real-Gymnasien nicht ohne ethische oder Humanitäts-Wissenschaften sein können, wenn sie nicht eine große Lücke in der allgemeinen höheren menschlichen Bildung haben und eine einseitige fehlerhafte Richtung verfolgen wollen, welche die einzelnen Individuen ihrer Schüler für den künftigen theoretischen oder praktischen Stand eines Haupttheiles ihrer menschlichen Erkenntniß gleich von vorne herein gefessentlich beraubt und dadurch eine kastenmäßige Beschäftigung zu engbegrenzter Thätigkeit hervorruft, wie sie nur bei Handwerkern nöthig und rächlich befunden werden kann. Die Differenz

der Behandlung dieser Lehrgegenstände in beiden verschiedenen Lehranstalten besteht daher nur für Quantität und Qualität, eine Differenz, die bedeutend genug sich herausstellt, ohne daß es nöthig ist, die eine oder die andere Gattung der genannten Lehrobjecte in der einen oder der anderen Art von Lehranstalten ganz zu ignoriren. Denn beide Arten von Schülern, mögen sie dem praktischen oder dem theoretischen Stande sich zuwenden, werden dereinst zu den Gebildeten und zu den Gelehrten gehören, nicht zu den Handwerkern und Tagelöhnern; beiden muß also nicht beschränkter Broderwerb, sondern höhere, rein menschliche Bildung das Ziel ihres Strebens sein und bleiben, wobei das besondere Fach und Geschäft in der praktischen Sphäre des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft, dem sie sich widmen, nicht ausgeschlossen, sondern nur auf eine breitere, sicherere und höhere Basis gestellt wird. Denn diesen Unterschied der Stände hat von jeher die Natur gemacht und wird ihn in Ewigkeit machen müssen, so weit unsere Erfahrung reicht. Darum sagte schon Aristoteles in seiner Politik (VIII. 3.) in Bezug auf Leben und Unterricht: „Nebst herall nach dem Nutzen zu fragen, geziemt am wenigsten dem gebildeten und freien Menschen.“*) Da bei den Griechen der freie und stimmberechtigte Bürger zum Gegensatz mit den Sklaven haben konnte, so ergibt sich ganz dieselbe Parallele für das moderne Deutschland, in welchem es auch sogenannte Leibeigene gab und noch gibt, nur daß die Leibeigenschaft jetzt meist aufgehoben ist, ohne daß dadurch der Stand der Handwerker und Tagelöhner aufgehoben werden kann. —

Ohne mich in eine fernere Entwicklung der einzelnen Unterrichtsobjecte sowohl für die Gymnasien als auch für die Realschulen einzulassen, deren Zahl und Umfang aus den oben angedeuteten Gesichtspuncten sich ableiten ließe, glaube ich mir noch eine Bemerkung erlauben zu dürfen, deren Gegenstand bis auf die jüngsten Tage

*) Το δὲ ζῆτεῖν πανταχοῦ τὸ χρῆσιμον ἤμιστά ἀρμόζει τοῖς μεγαλοψύχοις καὶ τοῖς ἐλευθέροις. Auch die beiden vorhergehenden Capitel sind für den vorliegenden Zweck lesenswerth und finden in dem fleißigen und wohlgeordneten Werke des Prof. Biese: Die Philosophie des Aristoteles; Bd. 2. pag. 556 ff. eine nähere Erörterung. — Die verdienstliche Bearbeitung der Staatspädagogik des Aristoteles von Dr. Alex. Kapp (Hamm 1837) ist uns nicht zur Hand.

keine Beachtung gefunden hat. Daß die griechische Sprache in den Realschulen nicht gelehrt wird, ist bekannt; auch wir verlangen nicht, daß derselben eine organische Stelle in den genannten Anstalten angewiesen werde, wie wohlthätig auch ihr Einfluß unter tüchtigen Lehrern sich über die Zöglinge verbreiten würde; aber fast will es uns bedünken, als ob wenigstens in einer Classe in den Elementen des Griechischen, wenn auch nur in wenigen wöchentlichen Stunden, unterrichtet werden müßte, um gerade die zu einem practischen Berufe bestimmten Jünglinge in den Stand zu setzen, von den vielen dem technischen Gewerbe angehörenden Wörtern ein Bild zu gewinnen und dieses durch einen orthographischen Ausdruck wiederzugeben. Wie vielfach selbst von gebildeten Geschäftsmännern in dieser Hinsicht gefehlt werde, bedarf wohl keiner Erwähnung und wenn auch Fehler der Art zunächst nur das Auge berühren, so bekunden sie doch immer eine Lücke in der geistigen Entwicklung, welche nicht vorhanden seyn würde, wenn die Schule durch rechtzeitigen Unterricht zur Uebung im Lesen und Schreiben des Griechischen veranlaßt hätte. Ein anderer Mangel bezieht sich auf die Gymnasten. Wenn dieselben, wie es in dem angeführten Aufsatze heißt, im sprachlichen Gebiete schon Vergangenheit und Gegenwart verknüpfen, so müssen sie auch von der physischen Natur Kenntniß geben, wie sie die modernste Forschung erheischt. Hierzu gehört die Betrachtung der Erde als Naturkörper durch die physische und mathematische Geographie, während die politische Geographie, welche die Erde als Wohnplatz der Menschen und Völker betrachtet, zur Geschichte zu ziehen ist, die Mathematik als Wissenschaft der zählbaren und meßbaren Größen, die Naturgeschichte oder Beschreibung der Naturproducte, die Physik oder Naturlehre, welche sich mit den Naturerscheinungen und ihren Gesetzen beschäftigt und endlich auch die ersten Elemente der Chemie. Die Kenntniß des Naturlebens gehört zu der Sphäre der allgemeinen menschlichen Bildung und schon die Praxis der theoretischen Stände in ihren Lebens- und Amtsverhältnissen ergibt ihre Nothwendigkeit. Aber in Umfang und Auswahl der Gegenstände sowie in ihrer Behandlung und Anwendung auf das practische Leben liegt der Differenzpunct zwischen Ideals- und Real-Lehranstalten, welcher auf beiden Seiten noch nicht zu klarer Einsicht und Anwendung hat gebracht werden können. Es ist auch nicht zu verkennen, daß Anfänge der Chemie,

weil sie der Physik ganz unentbehrlich sind, in den oberen Classen eintreten müssen, um die Erkenntniß der Gesetzmäßigkeit des ganzen Naturlebens propädeutisch auf dem Ideal-Gymnasium abzuschließen. Denn gerade die Chemie enthält für sich einen ganz besonderen Cyclus der eigenthümlichsten Naturerscheinungen und der förmliche Ausschluß der ersten Elemente würde den Naturwissenschaften ihren Schlußstein entziehen. — Geben wir die Wichtigkeit dieser Bemerkungen zu, so knüpft sich an dieselben eine practische Schlussfolge: von dem Lehrer der Physik ist zu erwarten, daß er auch in Bezug auf seine chemischen Kenntnisse einen solchen Standpunct einnehme, welcher ihn zur Ertheilung des Unterrichts in diesem Lehrgegenstände befähigt. Zeit und Gelegenheit werden die beiden oberen Classen gewähren, wenn nur in Secunda zu der einen physicalischen Stunde die zweite hinzugefügt wird, welche ohnehin nicht gern für dieses Lehrobject entbehrt werden mag, wenn der Unterricht fruchtbringend und einiger Maaßen ausreichend seyn soll.

Die Frage, ob einem einzelnen Lehrgegenstände als Mittel- und Einheitspuncte der Realschule das ganze Gewicht beigelegt werden solle, ist seit dem Bestehen der höheren Bürgerschulen mehrfach erhoben worden, ohne jedoch bis auf diesen Augenblick ihrem eigentlichen Abschluß entgegengereift zu seyn. Professor Kalisch in der Abhandlung der Königlichen Realschule in Berlin, 1840 und mit besonderer Rücksicht auf ihn Dr. Mager im Januarhefte der Pädag. Revue d. J. 1845; Director Dr. Landfermann in dem „Erfahrungen und Wünsche, unsere Realschule betreffend“ überschriebenen Aufsatze, 1841; Inspector Ziemann in dem Programm der Realschule im Waisenhause zu Halle: „über die Einheit des Unterrichts in Realschulen, welche durch das Vorwalten eines Lehrobjectes erreicht werden soll,“ 1844; endlich Director Scheibert in den Nachrichten über die höhere Bürgerschule in Stettin von Johannis 1841 bis 1844, nach den umfangreichen und belehrenden Mittheilungen im Septemberhefte der Pädag. Revue d. J. 1844, haben auf Grund ihrer Fundamental-Ansicht von dem Wesen und Zwecke der höheren Bürgerschule den einen oder anderen Gegenstand an die Spitze gestellt und in demselben alle übrigen Gegenstände des Unterrichts wie in einem Brennpuncte vereinigen wollen. Die zu unserer Kenntniß gekommenen Jahresberichte der rheinischen Realschulen haben die Frage

nicht eigentlich erörtert, doch scheint das Uebergewicht auf die Seite der Naturwissenschaften und der Mathematik auszuschiessen. Schon in unseren obigen Reflexionen haben wir den Sprachen ihre Stelle in den Realschulen gesichert und wenn auch nur mit einem flüchtigen Worte des Griechischen gedacht wurde, so ist doch selbst dieses nicht ganz auszuschließen, eine wie bedeutende Beschränkung auch andere Beziehungen und Tendenzen nothwendig machen. In Betracht aber*), daß die beiden alten Sprachen die reichsten Formen für alle Kategorien des Denkens in sich tragen und in ihrer plastischen Durchsichtigkeit das Innere des Geistes am klarsten abspiegeln; daß ihre Classiker für Leben, Wissenschaft und Kunst alles auf derjenigen Stufe der Anschaulichkeit, welche mit dem Wesen der Jugend genau zusammenfällt, enthalten, ist die vielfachste Beschäftigung mit denselben für die studirende Jugend jedes Standes ein unübertreffliches und unschätzbbares Geschenk des Himmels. In dieser Beschäftigung und fortwährenden Vergleichung des Antiken mit dem Modernen, nicht bloß in der Muttersprache des eigenen germanischen Stammes, sondern auch der des romanischen Nachbarstammes, des französischen, liegt die Verknüpfung der Vergangenheit und der Gegenwart, die das Ziel des gelehrten oder theoretischen Standes ist, weil alle moderne Zustände des Lebens und der Wissenschaft, des Rechtes und der Staaten, — — nicht abgetrennte Einzelheiten sind, sondern tief in das griechische und römische Alterthum hinein ihre Wurzeln treiben, und weil eine Sphäre ohne die andere gar nicht begriffen werden kann. — Die lateinische**) Sprache namentlich verbindet die germanische und durch

*) Pädag. Revue: Octoberheft 1844. S. 251.

**) Wir können uns bei dieser Gelegenheit nicht versagen, auf die vortreffliche und reichhaltige Abhandlung des Wittenberger Programms v. J. 1844 hinzuweisen, in welcher Director Dr. Hermann Schmidt den classischen Sprachunterricht auf den Gymnasien in seinem Verhältnisse zur Gegenwart in einer höchst anziehenden und anregenden Weise bespricht. Diese wichtige Schrift hat mit Recht die Aufmerksamkeit der Schulmänner auf sich gezogen und auch bereits in der Neuen Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung 1845. Nr. 141 eine genauere Anzeige von Hiecke gefunden, aus welcher wir die Worte hervorheben: Meine Ansicht war und ist noch: das Deutsche soll nicht sowohl die extensive und materielle Basis, als vielmehr den intensiven und ideellen Schwerpunkt des gesammten Gymnasialsunterrichts abgeben, und dies scheint mir auch der Verfasser zu wollen.

dieselbe die europäische Welt mit dem Alterthum; in ihr ist gewisser Maaßen die ganze Gegenwart mit ihren wichtigsten Verhältnissen und Beziehungen enthalten und durch sie wird die ganze Reihe der Jahrhunderte der mittleren Zeit aufgeschlossen und zum Bewußtseyn gebracht; aus der lateinischen Sprache sind die Sprachen der bedeutendsten Völker der Neuzeit wie aus einem gemeinsamen Keime hervorgewachsen und selbst die Zunge der ersten unter den handeltreibenden Nationen unserer Tage ist nicht ohne lateinische Beimischung geblieben. Also die innere Vortrefflichkeit und vollendete Durchbildung des Sprachidioms der lateinischen Sprache, der großartige und kernhafte Inhalt ihrer Erzeugnisse und endlich die lebendigen Wechselwirkungen zwischen der Quelle und ihren Ausflüssen zwingen uns, den Unterricht derselben in die Realschule aufzunehmen und durch alle Classen hindurchzuführen, ohne auch nur einen Zögling von der Theilnahme an diesem so wichtigen Lehrobjecte zu entbinden*). Das Französische und Englische lehnt sich an den lateinischen Sprachunterricht selbstredend an und empfängt durch diesen das erhellende und begründende Element, daher auch die stilistische Seite und grammatische Präcision unter keiner Form oder Veranlassung aufgegeben werden darf. Nach allem Erwähnten reden also auch wir der lateinischen Sprache das Wort, stellen sie sogar unter den fremden Sprachen an die erste Stelle und erwarten von ihr wesentlichen Nutzen für die

*) Die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres im Frieden und die Organisation des Cadetten-Corps sichert der lateinischen Sprache auch in diesem Gebiete eine ehrenvolle Stelle. Vgl. Pädag. Rev. 1844. Octoberheft S. 293 ff. (Congreß der Philologen in Dresden). — Neue Jahrb. von Jahn und Klog: Bd. 42. Heft 2. S. 174 ff. Ganz besondere Beachtung verdienen die gediegenen Relationen über die siebente Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Dresden in den Beilagen zur Allgemeinen Augsburger Zeitung d. J. 1844. Die Erörterungen über die Militair-Bildungsanstalten und die einschlagenden Bemerkungen über die classischen Studien sind einmal wieder ein deutlicher Wegweiser in unserer vielfach getrübtten Zeit, welcher namentlich der aufkeimenden Generation nicht umsonst hingestellt seyn mag! Wenn ich Professor an einem philologischen Seminar wäre, ließe ich die jungen Committonen auch einmal über den Inhalt obiger Berichte einen Vortrag halten, wenigstens trüge ich Sorge, daß ein Character wie Friedrich Jacobs recht tief der jungen Erinnerung sich einprägte und der lateinische Gruß an den Veteranen der Humanität noch lange nachlänge.

Aneignung des Französischen, Englischen und Italienischen, können aber demungeachtet den Einheitspunct für die Realschule in ihr nicht erkennen, wie wir ihn selbst in der bedeutungsvollen Schwere und wohl begründeten Prävalenz des Griechischen und Lateinischen auch für das Gymnasium nicht finden. Schon Spilleke sagt im J. 1823: Der Unterricht im Deutschen ist dasjenige, was in der Elementarschule als der Mittelpunct des ganzen Unterrichts, in der höheren Bürgerschule aber als einer der wesentlichsten Theile angesehen werden muß, daher steht er hier billig oben an. Und in der beurtheilenden Anzeige des erwähnten Stettiner Programms spricht sich Dr. Mager, dessen nicht selten das punctum saliens treffenden Aufsätzen und Relationen ein milderer Ausdruck zu wünschen seyn dürfte, also aus: Wäre es nicht die echte Aufgabe einer höhern Bürgerschule, dem deutschen Bürger auch seine deutsche Sprache wieder historisch aufzuschließen? Könnte nicht deutsche Sprache und deutsche Litteraturgeschichte — welche nicht Uebersetzungen, sondern Originale liest — und deutsche Geschichte, Sitte, Recht, Mythe, Kunst, Alterthümer u. s. w. der wahre Mittelpunkt für die deutsche Bürgerschule werden? Würde das nicht wieder den Blick des Volkes nach innen richten, und gegen das nun einmal in ihr nothwendige Element des Französischen, wie Englischen ein Gegengewicht bilden? Würde man aber nicht bei diesem Zurückgehen in die Geschichte, Sprache, Sitte u. s. w. wieder in den englischen und französischen Zuständen die echt germanischen Zustände aufschließen, und so eine Vermittlung des in der Seele, wie in der Geschichte Vereinzelt gefunden haben? Würde dann nicht das ängstliche Drängen nach fremden Zuständen aufhören, und Gallo- und Anglomanie aufhören, wenn der Deutsche sich selber in seiner Entwicklung, und nicht bloß beim Schopfe erfaßte? Verstände der Deutsche seine gothischen Kirchen wieder ganz, aber auch ganz, nach allem, was drum, dran und drin ist; er ließe sie nicht verrotten. Wenn aber die höheren Bürgerschulen nicht den Grundriß wieder aufdecken, so wird es wohl beim Predigen in den Kirchen bleiben, und die Reise unserer Bürger von Rom über Paris nach London führt bei Deutschland, bei der Kirche und bei der Predigt vorbei. — Nach meiner Ueberzeugung hat unsere leitende Unterrichtsbehörde bei dem Entwurfe des Abiturienten-Prüfungs-Reglements sowohl für die Gymnasien als auch für die Realschulen dem Deutschen stillschweigend das Hauptgewicht beigelegt und den

deutschen Aufsatz als den Abdruck der ganzen inneren Bildung und wissenschaftlichen Reife des zu entlassenden Jünglings angesehen wissen wollen. Die Leistungen in dem Gebiete der Muttersprache sollen den Kern der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten darstellen, aus welchem sich die letzteren wie die Blüten aus der Knospe entwickeln; selbst glänzende Lichtigkeit in der Mathematik und in den Naturwissenschaften ist nicht vermindert, den Mangel der Bildung im deutschen Ausdruck und in der logischen Entwicklung eines Themas zu bedecken, und was nützt ein Wust fremdländischer Wörter und Redensarten ohne das belebende, ordnende und sichtende Element? Dem Lehrer des Deutschen gebührt, wenn in irgend einer Bildungsanstalt, besonders in der höheren Bürgerschule das Classen-Ordinarat; ihm werde der Unterricht im Lateinischen und, wo es immer möglich ist, auch in einer neueren Sprache übertragen. Mögen auch die Mathematik und die Naturwissenschaften einen nicht unbedeutenden Theil der Unterrichtsstunden in Anspruch nehmen und in Bezug auf die künftige Lebensaufgabe mit Recht als wesentlich angesehen werden: die Sprachen haben durch ihren ethischen Gehalt einen entschiedenen Einfluß auf die Entwicklung des Characters und auf die Vereblung des Herzens. Das unmittelbar aus der Seele ausgehende lebendige Wort der Muttersprache geht wieder zu Herzen und bewirkt zwischen Lehrenden und Lernenden einen innigen Lebensproceß, welcher um so bedeutender und andauernder ist, je angemessener in Form und Inhalt der Unterricht in dem angeborenen Sprachidiom sich darstellt. Doch wir brechen hier unsere allgemeinen Reflexionen ab und wenden uns jetzt zu den Fragen, welche zu den obigen Bemerkungen Veranlassung gegeben haben, hoffend und wünschend, daß die Beantwortung derselben das Recht beider Arten von Lehranstalten vertrete und das eine Princip nicht auf Kosten des anderen in erweiternder oder beengender Weise verletze.

I. Ist es zulässig und rätlich, in solchen Städten, welche ein Gymnasium besitzen und ungeachtet eines vorhandenen Bedürfnisses eine Realschule zu errichten nicht im Stande sind, mit dem Gymnasium besondere Realclassen zu verbinden?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß, je reiner und vollkommener der Character

einer Lehranstalt in der Feststellung des Unterrichtsplans und in der Besetzung der einzelnen Lehrobjecte mit tüchtigen Kräften sich ausdrückt, desto leichter und sicherer das der Schule vorgesteckte Ziel erreicht werden könne und müsse. Knüpft sich an einen solchen Vortheil noch der Umstand, daß die Schülerzahl in den verschiedenen Classen ohne übergroße Anstrengung von dem Lehrer übersehen und nach einer auf Theorie und vor allem auf Praxis beruhenden Disciplin geleitet werden kann, so ist allen Anforderungen genügt, und es hängt nur noch von der Ein- und Umsicht des Vorstandes ab, das Ganze nach wohl erwogenen und bewährten Grundsätzen auf einer fruchtbringenden Bahn zu erhalten und etwaige Abweichungen möglichst geschickt unschädlich zu machen. Die mit reicheren Hülfquellen versehenen Städte haben aus ganz natürlichen Rücksichten dahin gestrebt, außer dem bereits vorhandenen Gymnasium eine besondere Realschule zu gründen und das Gebiet beider Anstalten als ein getrenntes auseinander zu halten. Um von den ersten und bedeutendsten Städten unseres Staates zu schweigen, welchen es bei der Fülle ihres Verars nicht schwer werden konnte, allen Unterrichtsbedürfnissen vollkommen zu entsprechen, wollen wir in ihren Mitteln beschränkterer Communen gedenken, durch deren lebhaftes Interesse und aner kennenswerthe Ausdauer höhere Bürgerschulen in's Leben gerufen worden sind. Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Halle, Nordhausen waren früher im Besitze eines Gymnasiums, als man den Wunsch, eine Realschule zu gründen, hegte und in Ausführung brachte. Andere Gemeinden, in welchen das Auge im Allgemeinen auf die Gewinnung einer höheren Bildungsanstalt durch die Anforderungen der Zeit gerichtet wurde, entschieden sich nach dem vorwaltenden Bedürfnisse entweder für die eine oder die andere Schule und endlich sorgte man an Orten, welche bereits ein Gymnasium besaßen, neben demselben für Realelassen, um einerseits dem Drange der Gegenwart zu genügen, andererseits aber auch dem städtischen Vermögen, welchem die Erhaltung der gelehrten Schule schwer werden mochte, keine Gewalt anzuthun. Die Rheinprovinz weiß auch für diese Praxis Beispiele zu liefern, da Duisburg und Saarbrücken Gymnasien mit Realelassen aufgestellt haben. In Westphalen findet eine ähnliche Einrichtung in Dortmund, Minden und Bielefeld Statt, während in Siegen und Warendorf reine Realschulen geschaffen sind. Merzig in der Provinz Posen ist, soweit ich mich zu unterrichten

Gelegenheit hatte, des Gymnasialcharacters entkleidet worden und die Provinz Preußen hat keine Anstalt gemischter Tendenz, wenn nicht die in den jüngsten Tagen in Hohenstein eröffnete Schule zu einer derartigen Verbindung Gelegenheit geben sollte. Wir können uns hier nicht versagen, die betreffenden Worte der Denkschrift vom 24. Dezember 1843 noch einmal in Erinnerung zu bringen, in welchen eine für die Gründer neuer Realschulen wohlzubeherzigende Ansicht der höchsten Unterrichtsbehörde aufgestellt wird: Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die höheren Bürgerschulen einem in der Zeit empfundenen Bedürfniß ihre Entstehung verdanken und deshalb auch fördernde Theilnahme finden, so können sie doch als Anstalten, welche, wie die Gymnasien, die Förderung allgemeiner Bildung als ihre wesentlichste Aufgabe verfolgen, nicht betrachtet werden, da sie hauptsächlich die Vorbildung für einzelne bestimmte Berufsarten des practischen Lebens berücksichtigen, für welche zunächst die in ihnen erworbenen Kenntnisse geschickt machen sollen. Sowie daher ihre Nothwendigkeit von den besonderen Verhältnissen der einzelnen Communen und der höheren Gewerbetreibenden in denselben abhängt, so kann auch ihre Erhaltung zunächst nur den dabei am meisten Betheiligten überlassen werden, zumal über ihre Aufgabe und Einrichtung eine übereinstimmende Ansicht noch nicht besteht und ihre fortschreitende Entwicklung erst noch die Angemessenheit derselben zu bewähren hat, wie auch die Gymnasien erst nach längerem Bestehen und nachdem über ihre Organisation und den Erfolg ihrer Wirksamkeit keine Ungewißheit mehr obwaltete, sich der Unterstützung aus allgemeinen Staatsfonds zu erfreuen gehabt haben. Die Entwicklung der höheren Bürgerschulen zu fördern, hat es übrigens in einzelnen Fällen an Unterstützungen aus der Staatskasse, besonders zur Anschaffung oder Erweiterung der Lehrapparate, auch jetzt schon nicht gefehlt.

Daß die Verbindung von Realclassen mit den Gymnasien ausführbar ist, beweisen die Anstalten, bei welchen die ideale und reale Richtung in getrennten Abtheilungen verfolgt wird. Auch thun die Jahresberichte dar, daß aus beiden Abtheilungen, ich meine aus dem Gymnasium und aus den Realclassen, Schüler mit dem Zeugniß der Reife entlassen worden sind. Und warum sollte auch nicht das vorgeseckte Ziel sprachlicher und wissenschaftlicher Ausbildung erreicht werden können,

wenn die combinirte Lehranstalt nach beiden Seiten hin angemessen vertreten und der doppelte Gesichtspunct fest im Auge behalten wird? Je weniger Combinationen in den divergirenden Fächern angeordnet werden müssen, desto leichter werden sich die verschiedenen Tendenzen verfolgen lassen, oder: je reicher die Lehrkräfte auftreten und ihre Objecte repräsentiren, desto zuverlässiger kann auf ein befriedigendes Resultat gebaut werden. Treten dagegen mit einem nur schwach besetzten Gymnasium Realclassen in Verbindung, so läßt sich selbstredend nur nothdürftig für das reale Princip Sorge tragen und die ganze Ausbildung wird mehr den ideellen Character an sich tragen, während im umgekehrten Falle ohne Zweifel die reale Seite die vorherrschende und das Gymnasial-Princip überragende seyn dürfte. Freilich kommt hier vieles auf den Geist und Willen des Vorstehers an, welcher für eine combinirte Anstalt weder die stricte Observanz der alten Philologen-Schule noch das banauische Element moderner Utilität in Anwendung bringen darf. Die Antwort auf die obige Frage würde ich schließlich also aussprechen: läßt sich aus vorhandenen Fonds eine besondere Anstalt für die Verfolgung des Realschulunterrichts einrichten, so werde die Verbindung von Realclassen mit den Gymnasien vermieden; sind dagegen keine Mittel zur Beschaffung einer höheren Bürgerschule, wohl aber Gründe vorhanden, welche die Ausbildung für die höheren Gewerbe als nothwendig oder wenigstens als wünschenswerth erscheinen lassen, um namentlich dem industriellen Leben in einer ohnehin ärmeren Gegend aufzuhelfen, so mögen die bereits bestehenden gelehrten Bildungsanstalten in angemessener Weise erweitert und mit den erforderlichen Apparaten versehen werden.

II. Wie ist in einem solchen Falle der Lehrplan für die drei unteren gemeinschaftlichen Classen zu modificiren?

Die neue Jenaische allgemeine Literatur-Zeitung v. J. 1844. Nr. 260 ff. bespricht die „Organisation der Gelehrtenschule, mit besonderer Rücksicht auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Von Dr. Friedrich Lübker. Leipzig. 1843.“ und enthält unter Anderem folgende Stelle: Aber ganz einverstanden ist Referent mit der Ansicht des Herrn L., die Gelehrtenschulen so einzurichten, daß die drei unteren Classen derselben das Bedürfniß einer Realschule, die ihre Zöglinge nach

Zurücklegung der Elementarstufe etwa vom zehnten Jahre an bis zur Confirmation führte, vollkommen befriedigen. Es wäre dies, sagt derselbe (S. 65.), „ein mehrfach zu preisender Gewinn, indem so der künftige Bürger neben dem dereinstigen Gelehrten oder Beamten in denselben Bahnen der Geistesbildung eine Reihe der schönsten und ergiebigsten Jahre hindurch fortgeführt und dieselben in Beruf und Stellung auf dem Grunde einer gemeinsamen Bildung innerlich versöhnt und gereinigt werden könnten, zugleich auch würde für die Bürgerbildung die wirksamste und vor allen nothwendigste Gelegenheit, die jetzt gänzlich fehlt, gewonnen werden. Zu dem Ende ließe sich noch ein etwas gesteigerter Unterricht in neueren Sprachen und Naturwissenschaften ohne große Belastung von Lehrern und Schülern, für letztere fielen der griechische Unterricht aus, und mit dem Erfolge anschließen, daß die aus der unteren Abtheilung der Gelehrtenschule entlassenen Zöglinge wohl vorbereitet entweder in die Erlernung eines praktischen Berufs oder in ein Realgymnasium, eine polytechnische Anstalt oder in eine Fachschule mit dem größten Nutzen eintreten könnten. An die obere Abtheilung der Gelehrtenschule aber müßte sich dann die damit parallel laufende höhere Realschule anschließen, deren es in einer Provinz, wie die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind, wol nur eine bedürfte.“ Auf einem solchen Wege lassen sich die Gegensätze zwischen Gymnasien und Realschulen muthmaaslich am besten vermitteln und die Erfahrung bestätigt es in denjenigen Städten, wo zwei solche Anstalten unter der Leitung eines Directors vereinigt sind. Auch kennen wir mehr als ein Beispiel angesehener Kaufleute, die es vorgezogen haben, sich Lehrlinge zu wählen, die in Gymnasien in der alten Weise vorgebildet sind, nicht aber solche, die in Realschulen einen Unterricht genossen hatten, der bei der Menge der Gegenstände und bei der Beschränkung allerdings viel Neues in die Köpfe gebracht, aber ihnen keine gehörige Zeit zur Verarbeitung gelassen hat. — Die vorstehende Beurtheilung des gelehrten und erfahrenen Prof. Dr. Jacob in Schulpforte halten wir in ihrem ersten Theile unserer Ansicht ganz entsprechend und pflichten namentlich der Ansicht bei, daß die drei unteren Classen mit wenigen Abweichungen für das Gymnasium und die Realschule dieselbe Einrichtung erhalten dürften. Statt einer weiteren Darlegung mag in dem folgenden Schema die Glie-

berung der Unterrichtsgegenstände nach Classen und Stundenzahl für beide Anstalten aufgestellt werden:

Gymnasium.

Sexta.
Quinta.

4 St. Griechisch.

4 St.

8 St. Lateinisch.
6 St. Griechisch.
2 St. Französisch.

16 St.

8 St. Lateinisch.
6 St. Griechisch.
2 St. Französisch.
2 St. Hebräisch.

18 St.

Combinirt.

Ueberall combinirt.
Ueberall combinirt.

Quarta.

2 St. Griechisch.
3 St. Deutsch.
8 St. Lateinisch.
2 St. Religion.
3 St. Gesch. u. Geogr.
4 St. Mathematik.
2 St. Naturgesch.
2 St. Zeichnen.
2 St. Singen.

28 St.

Tertia.

3 St. Deutsch.
2 St. Religion.
3 St. Gesch. u. Geogr.
4 St. Mathematik.
2 St. Naturgesch.
2 St. Singen.

16 St.

Secunda.

3 St. Deutsch.
3 St. Gesch. u. Geogr.
2 St. Religion.
4 St. Mathematik.
2 St. Physik.

14 St.

Realclassen.

Sexta.
Quinta.

4 St. Französisch.

2 St. Schreiben.

6 St.

4 St. Lateinisch.
4 St. Französisch.
4 St. Englisch.
2 St. Physik.
2 St. Rechnen.
2 St. Zeichnen.

18 St.

4 St. Lateinisch.
4 St. Französisch.
4 St. Englisch.
2 St. Chemie.
2 St. Naturgesch.
2 St. Zeichnen.

18 St.

Da in Sexta der lateinische Sprachunterricht anfängt, so möchte ich nicht schon in der folgenden Classe für die Realschüler das Französische eintreten lassen, um nicht des Fremden zu viel in kurzer Zeit dem jungen Verstande vorzuführen. Eine festere Grundlage im Lateinischen wird das Fehlende im Französischen in der Quarta bald ersetzen, zumal da die Organe auch bei einem zwölf- bis vierzehnjährigen Quartaner noch beweglich und für neue sprachliche Formen empfänglich sind. Die in der Quarta für die Realschüler angeordneten griechischen Lectionen, deren nur zwei sind, dürften aus den im Vorhergehenden angegebenen Gründen nicht fehlen; wo sie indeß eine wesentliche Störung hervorbringen, mögen sie in außerordentlichen Stunden ertheilt werden. Die in der Tertia beibehaltenen Rechnenstunden sollen ihren practischen Werth bewahren und die mercantilsche Seite ganz besonders berücksichtigen. Die Naturgeschichte, die Chemie und das Zeichnen in Secunda rechtfertigen sich ebenfalls leicht und bedürfen wohl keiner Begründung. Als für beide Schulen gemeinschaftlich ist die Mathematik in Aussicht genommen worden und zwar mit um so größerer Verechtigung, als der Lehrer den richtigen Standpunct einnehmen und die Theorie mit einer angemessenen Praxis zu verbinden wissen wird. Ähnliches gilt von dem geschichtlichen Unterrichte, welchen ich einem besonders gebiegenen, mit den Momenten des inneren und äußeren Staatenlebens wohl bekannten und, wenn immer möglich, auf der Höhe ruhiger und besonnener Betrachtung stehenden Manne anvertraut wissen möchte, damit eine klare Kenntniß des Alterthums wie der mittleren und neueren Zeit von den Schülern gewonnen würde. Auch die Geographie bedürfte einer lebhaften Vertretung, um nicht den in die Welt eintretenden Jüngling zum Gegenstande critisirender Bespöttelung oder sogar bitteren Gelächters zu machen, wie gerade nicht selten bei den Abiturienten der Gymnasien wahrgenommen werden kann. Aber dergleichen Erscheinungen entschuldigen unter Verhältnissen die gelehrten Herren, ohne zu ahnden, eine wie gerechte Würdigung ihre Censur bei Leuten von Verstand und Character finden!

III. Kann insbesondere der Anfang des griechischen Unterrichts ohne Nachtheil der Tertia vorbehalten werden?

Diese in das Wesen der Gymnasien tief eingreifende Frage muß negirt werden, wenn die alten Sprachen die Grundlage der gelehrten Bildung bleiben sollen. Auch

bei unserer jetzigen Einrichtung wird nur mit Mühe ein hinreichendes Maaß von Kenntnissen in diesem Unterrichtsgegenstande erworben und den meisten Schülern dürfte es schwer werden, den Anforderungen des Reglements in der Abgangs-Prüfung zu entsprechen. Durch den zweijährigen Aufenthalt in der untersten Bildungsstufe ist der Knabe so weit sprachlich geübt, daß er in der Quarta eine neue Sprache hinzuzulernen im Stande ist, welche aber auch nicht weiter hinausgerückt werden darf, wenn die Anfangsgründe mit leichter Mühe und harmlosem Sinne überwunden werden sollen. Der fünfzehnjährige Tertianer findet sich schwieriger in die Grammatik einer fremden Sprache und zumal der griechischen, welche eine feste und unzerstörbare Basis erfordert, wenn Tüchtiges aufgebaut werden soll. Die neueren Sprachen lassen sich in einer kürzeren Zeit bewältigen, weil sie unserer Denk- und Empfindungsweise näher liegen und fast alle in demselben Kreise von Vorstellungen und Anschauungen sich bewegen. Wie ganz anders ist es mit der griechischen, welche gleichsam nur stückweise erobert und durch stete Pflege behauptet werden kann? Demnach würde meiner Ueberzeugung gemäß eine Aenderung in dieser Hinsicht nicht zweckmäßig seyn, vielmehr glaube ich mich für die Beibehaltung des Griechischen in der Quarta erklären zu müssen.

IV. Ist eine besondere Direction für die Realclassen erforderlich oder kann dieselbe dem Director des Gymnasiums übertragen werden?

Da der Vorsteher eines Gymnasiums, abgesehen von seiner Tüchtigkeit in einzelnen Fächern, so viele allgemeine Bildung besitzen muß, um das Wesen und den Zweck beider Anstalten gründlich erfaßt zu haben, auch von dem Vertreter so ernster Interessen erwartet werden kann, daß er nach bester Ueberzeugung leiten und fördern werde, frei von allen einseitigen und polemischen Richtungen, so möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß ohne Gefahr die Direction des Gymnasiums und der Realclassen in die Hand eines Mannes gelegt werden könne und sogar gelegt werden müsse, wenn Einheit und Ordnung erhalten werden sollen. Die Erfahrung lehrt, daß der Gedanke ausführbar ist; wer unter den Schulmännern könnte nicht das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, die Realschule und die Elisabeth-Anstalt in Berlin? Sie alle werden von einem Manne geleitet und genießen, wie aus den Jahresberichten zu sehen ist, allgemeines Vertrauen. Warum sollte nicht Aehnliches unter ähnlichen Voraussetzungen Statt finden können? Ein hinreichendes Maaß von Kenntnissen, Character und beharrlicher Wille haben noch nie ihr Ziel verfehlt.

König, den 31. März 1845.

Dr. F. Brüggemann.



Statuten

für

Das Königliche Katholische Gymnasium in Conitz.

Das unterzeichnete Ministerium bestätigt hierdurch auf den Bericht des Königl. Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii zu Danzig nachstehende Statuten für das Königliche katholische Gymnasium zu Conitz:

§. 1.

Das Gymnasium hat einen Director und sieben ordentliche Lehrer katholischer Confession, von welchen die drei ersten den Titel Oberlehrer, die drei letzten den Titel Unterlehrer führen, und einen besondern Religions-Lehrer geistlichen Standes. Den Religions-Unterricht der evangelischen Schüler besorgt ein zu diesem Zwecke remunerirter außerordentlicher Lehrer, und den Gesangs-, Zeichens- und Schönschreib-Unterricht ein besonderer Hülfss-Lehrer. — Alle Lehrer müssen ihrer Confession gemäß ein anständiges, unsträfliches Leben führen.

§. 2.

Vesoldung. Die Zahlung der Gehalte geschieht in vierteljährigen Raten praenumerando durch die Gymnasien-Kasse.

§. 3.

Die Amtswohnungen und die Beschaffenheit derselben hängen von den nähern Bestimmungen des Königlichen Consistorii ab, und treten hierbei diejenigen Bestimmungen ein, welche von der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 23. April 1823. I. Nr. 195. mitgetheilt worden sind. Fauliche, von der Gymnasien-Kasse zu bestreitende Bedürfnisse in den Amtswohnungen müssen daher dem Director von den einzelnen Lehrern schriftlich namhaft gemacht werden, welcher deren Untersuchung durch den Königlichen Bau-Offizianten veranlaßt, und dessen Anschläge an die Königliche Regierung zu Marienwerder einsendet. — Jeder Lehrer muß sich übrigens auf das angewiesene Amts-Local beschränken, dasselbe im Stande erhalten, nicht verwohnen, und dafür Sorge tragen, daß die Schulgänge nicht verunreinigt werden, noch die Schule durch häusliche Verrichtungen gestört wird.

§. 4.

Am Deputat-Holz erhält der Director jährlich 20, der erste Ober-Lehrer 15, der zweite 14, der dritte 5, desgleichen der Religionslehrer 5, sowie der erste Unterlehrer 5 Klafter. Die Verabfolgung geschieht auf Weisung des Directors durch den jedesmaligen Hausmeister, und geht die Heizung der Classenstuben vor, falls durch unabwendbare Umstände ein augenblicklicher Holz-mangel eintritt. Die Aufsicht über die 36 Klastern Classenholz hat der Director allein zu führen, und ist darüber keinem Lehrer irgend eine Art von Rechenschaft zu geben schuldig, wenn er nur dafür sorgt, daß die Classenstuben gehörig erwärmt sind.

§. 5.

Der dem Director und den drei Oberlehrern bewilligte und überwiesene Antheil Gartenland beim Convict zu St. Augustin muß von den Betheiligten selbst umzäunt

und in Zäunen unterhalten werden. Die Umzäunung der daran stehenden Baumschule, als zum Paupernhause bei St. Augustin gehörig, wird aus den Einnahmen dieses Hauses bestritten und daraus unterhalten. Den Streifen Land entlang der Mauer des Gymnasi an dem sogenannten Ziegelsee erhält der jedesmalige Religionslehrer zur etwanigen Benutzung, muß aber die Pforte zum gemeinsamen Wasser gange offen lassen.

§. 6.

In Ansehung der Ernennung und Anstellung, sowohl des Directors als der sämtlichen Lehrer wird es nach den für die übrigen Königlichen Gymnasien bestehenden Vorschriften gehalten.

§. 7.

Bei jeder eintretenden Vacanz einer Lehrerstelle muß der Director dem Königlichen Consistorio sein Gutachten darüber einreichen, welche Lehrkräfte der gegenwärtige Zustand der Anstalt überhaupt und die erledigte Stelle insonderheit vorzüglich erheischt.

§. 8.

Das Verhältniß des evangelischen Religionslehrers zur Anstalt bestimmt die Ministerial-Verfügung vom 13. Juni 1822 und des Königlichen Consistoriums vom 6. Juli desselben Jahres.

§. 9.

Die Hülfslehrer für den Gesangs-, Schreib- und Zeichnen-Unterricht nimmt der Director mit Genehmigung des Königlichen Consistorii halbjährlich oder jährlich an, und sind diese ganz den Weisungen und den Vorschriften des Directors untergeordnet.

§. 10.

Ein Gleiches gilt vom Hausmeister, welcher im halbjährigen oder jährigen Ver-

ding vom Director angenommen wird und allein von ihm die nöthigen häuslichen und amtlichen Weisungen und Anordnungen erhält.

§. 11.

Zum Kirchen-diener wählt der Religions-Lehrer mit Genehmigung des Directors einen zuverlässigen, ordnungsliebenden und anerkannt treuen Schüler aus den mittleren oder oberen Classen.

§. 12.

Der Director führt über sämtliche Gymnasial-Gebäude die Aufsicht, auch über die Kirche und deren Inventar, desgleichen über die Anordnungen beim Gottesdienste. Wenn dem Religions-Lehrer hierin irgend eine Abänderung nöthig dünkt, so hat sich derselbe an den Director zu wenden. Das Kirchen-Inventar ist der jedesmalige Religions-Lehrer verpflichtet auf Weisung des Directors zu übernehmen, und ist dafür verantwortlich; er muß den Director bei Zeiten aufmerksam machen, wo schadhafte Gegenstände zu verbessern oder neu anzuschaffen sind.

Die Bestreitung größerer Erfordernisse müssen durch den Director bei der vorgesetzten Behörde nachgesucht werden.

§. 13.

In Betreff der anzuschaffenden Lehrmittel für die Lehrer-Bibliothek macht jeder Lehrer in der Lehrer-Versammlung seine Vorschläge, oder reicht sie in außerordentlichen Fällen anderweit schriftlich dem Director ein, welcher nach Ermessen der Umstände für die Anschaffung derselben aus den jährlichen Etatsgeldern sorgt.

§. 14.

Die Bücher der Lehrer-Bibliothek werden wöchentlich in einer näher zu bestimmenden Stunde unter der Aufsicht des Directors oder des Mitgehülfsen der Bibliothek gewechselt, und werden solche in ein dazu bestimmtes Buch von dem anwesenden Director oder Mitgehülfsen der Bibliothek eingetragen und beim Zurückbringen gezeichnet.

§. 15.

Ein an den Lehrmitteln verursachter anderweiter Schaden, als der des gewöhnlichen Abnutzens beim Gebrauch, wird von dem Veranlasser erseht.

§. 16.

Alle Jahre werden wenigstens einmal sämtliche Bücher auf Weisung des Directors zusammengestellt, ihr Zustand untersucht und verbessert, und das Nöthige darüber im Inventar angemerkt.

§. 17.

Die Bibliothek sowohl als die sämtlichen Lehrmittel der Anstalt befinden sich unter dem Verschlusse des Directors, welcher beständiger Bibliothekar ist. Die Stelle des Bibliothek-Gehülfen wechselt unter den übrigen Lehrern nach den Bestimmungen des Directors. Die besondere Aufsicht über den mathematischen und physikalischen Apparat führt indessen der jedesmalige Lehrer der Mathematik und Physik, welcher zu diesem Zwecke einen eigenen Bibliothekenschlüssel unter Verantwortlichkeit seines Gebrauchs erhält.

§. 18.

Das Archiv der Schule führt der Director allein.

§. 19.

Die Anschaffung der Schüler-Lesebücher besorgt der Director, wenn eine Geldsumme dazu von Seiten der Behörde überwiesen worden, ohne weitere Rücksprache, läßt die Bücher durch einen Primaner oder Secundaner eintragen, auf seine Weisung verabreichen, zur gehörigen Zeit einsammeln und zu einer jährlichen Nachsicht zusammenstellen.

§. 20.

In der Wahl der Schüler-Lesebücher unterstützen den Director vorzüglich die

jenigen Lehrer, welche in den drei oberen Classen die deutsche Sprache zu lehren haben.

§. 21.

Die Aufsicht über die Benutzung des Schüler-Claviers und die Noten überträgt der Director dem Hilfslehrer des Gesanges.

§. 22.

Zum Unterrichte auf dem Gymnasium werden Kinder christlicher und jüdischer Eltern zugelassen.

§. 23.

Zur Aufnahme gehört, daß ein Knabe fertig Deutsch und Latein lesen, schreiben und die vier Species rechnen könne, und in der Regel nicht unter 8, oder für Sexta nicht über 16 Jahr alt sei.

§. 24.

Die nöthige Prüfung zur Aufnahme der Schüler für die 4 unteren Classen des Gymnasii vollzieht der Director entweder allein, oder zieht die dabei interessirten Lehrer hinzu. An der Prüfung für die beiden oberen Classen nehmen stets alle Oberlehrer Antheil.

§. 25.

Ein jeder Schüler der Anstalt wird bei seiner Ankunft von dem Director in das Album eingetragen, welches die vollständige Angabe seines Namens und Alters, so wie des Standes seiner Eltern oder Vormünder und des Aufsehers, welchem der Schüler wird übergeben werden, enthält. Hinter einem jeden Namen bleibt so viel Raum offen, daß darauf der künftige Abgang von der Schule und das Ergebnis der Endprüfung, nebst anderen ihn betreffenden erheblichen Ereignissen bemerkt werden können.

§. 26.

Die Sätze des Schulgeldes bestimmt unter Genehmigung des unterzeichneten Ministerii das Königl. Consistorium nach Ermessen der Umstände, wobei auf die Vorstellung des Directors und der Lehrer-Versammlung Rücksicht zu nehmen ist.

§. 27.

Die Ausnahme einzelner Schüler von den Gesangübungen und dem Zeichnen-Unterricht hängt von dem Ermessen des Directors ab; von den Schreibstunden, welche auf die drei unteren Classen zu beschränken sind, darf aber kein Schüler ausgenommen werden.

§. 28.

Stirbt ein Schüler, so begleitet ihn das ganze Gymnasium zur Ruhe. Der betreffende Religions-Lehrer hält ihm eine Grabrede und sein Tod wird bei seinem Namen im Album verzeichnet.

§. 29.

Die ordentliche Schulzeit ist in den Wintermonaten Vormittags von 8 — 12, in den Sommermonaten von 7 — 11, Nachmittags aber stets von 2 — 4 Uhr. Mittwoch und Sonnabend ist der Nachmittag frei, und wird besonders den technischen Uebungen zuzueignen sein.

§. 30.

Die Abgangs-Zeugnisse der Schüler werden auf den Grund der Urtheile derjenigen Lehrer, welche in der Classe, aus welcher der Schüler abgeht, unterrichten, von dem Director ausgefertigt. Bei der Anfertigung der Abiturienten-Zeugnisse wird nach den darüber festgesetzten Vorschriften verfahren.

§. 31.

Dem täglichen Unterrichte geht Dienstag und Freitag die Messe in der Gym-

nastal-Kirche voran, welcher alle katholischen Schüler beiwohnen. Montag und Donnerstag wird der Unterricht Punkt 8 Uhr mit einem gemeinschaftlichen Morgens- gesang von den Schülern aller Classen begonnen, worauf der Director den Schülern etwanige neue Verhaltensregeln, Vorschriften der Behörde und dergleichen bekannt macht. Mittwoch und Sonnabend hält jeder Lehrer zu Anfang der ersten Lehrstunde in seiner Classe ein Morgengebet.

§. 32.

Zur nöthigen Vorbereitung der griechischen Lectionen mittelst der Classen- Wörterbücher ist die Stunde von 4—5 bestimmt, so daß alle Classen um 5 Uhr vom Hausmeister geschlossen werden.

§. 33.

Der Director ist zu 10—12, die Oberlehrer von 18—20, die Unterlehrer von 22—24, der katholische Religions-Lehrer zu 12—14, der Hülflehrer von 24—26 wöchentlichen Lehrstunden, und letzterer auch zur Leitung des Gesanges beim Gottesdienste verbunden. Während einer Abwesenheit oder Krankheit des Directors übernimmt der erste Oberlehrer die einstweilige Leitung des Ganzen nach der ihm vom Director gegebenen Anweisung. Ist einer der Lehrer krank, so vertheilt der Director auf eine angemessene Art die unbefetzten Lehrstunden unter die übrigen Lehrer der Anstalt.

§. 34.

Der Director leitet unter der unmittelbaren Aufsicht des Königlichen Consistorii die ganze Schule, sowohl in wissenschaftlicher als sittlicher Hinsicht, und ist zugleich der erste Lehrer derselben.

§. 35.

Der Director ist auch zugleich Vorstand des Königlichen Convicts und Paupern- häuses bei St. Augustin.

§. 36.

Alle Schüler werden in 6 Classen eingetheilt, mit dem herkömmlichen Namen Prima, Secunda &c. &c. bis Sexta.

§. 37.

Ueber alle Schüler der Anstalt werden jährlich wenigstens drei öffentliche Censuren gehalten, in welchen jeder Schüler eine eben so strenge als treue Würdigung des Geleisteten oder Unterlassenen schriftlich erhält, welche Censur er dann von seinen Eltern oder Angehörigen unterschrieben zurückbringt. Bei Ertheilung der Censuren ist auf das Urtheil des Classenlehrers vorzüglich zu achten, wenn gleich das gesammte Urtheil aller Lehrer das eigentliche Ergebnis erzeugt.

§. 38.

Einer jeden der sechs Classen steht ein besonderer Classenlehrer oder Ordinarius vor, wozu derjenige Lehrer zu wählen, welcher entweder die meisten oder wenigstens einige Hauptgegenstände in dieser Classe zu lehren hat. Derselbe ist in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht die nächste Instanz und der väterliche Freund und Führer dieser Classe.

§. 39.

Alle Schüler und deren Angehörigen können zwar dem Director jederzeit ihr Anliegen vortragen, die Schüler jeder Classe haben sich aber damit zunächst an ihren Classenlehrer zu wenden. Dieser hält über jeden Schüler ein Verzeichnis seines sittlichen und wissenschaftlichen Wandels, welches in amtlicher Rücksprache zu Grunde gelegt wird. In dieses Buch sind auch die äußeren Verhältnisse, seine Herkunft, Verhältnisse der Eltern, Wohnung in der Stadt, einzutragen, um eine vollkommene Uebersicht über jeden Schüler zu haben.

§. 40.

Dem Classenlehrer liegt zunächst die sittliche und wissenschaftliche Beaufsichtigung

seiner Schüler ob, unbeschadet der Aufsicht des Directors. Zu diesem Endzweck besucht er von Zeit zu Zeit ihre Wohnungen, besonders derer, welche ihre Eltern nicht am Orte haben, setzt sich mit letzteren nöthigenfalls auch schriftlich in Correspondenz, beaufsichtigt und ordnet den Privatfleiß der Schüler, läßt sich zu diesem Endzwecke monatlich ihre Arbeitsbücher nach Hause mitgeben, und sucht jeden schädlichen Einfluß von ihnen abzuwenden. Aus diesen Arbeitsbüchern ergiebt sich theils die Ordnungsliebe, der Fleiß und die Fortschritte der Schüler, theils setzen sie auch den Classenlehrer in den Stand, zu ermessen, ob der Schüler nicht durch Zusammentreffen verschiedener gleichzeitiger Arbeiten überladen werde, worüber dann mit den andern Lehrern Rücksprache zu nehmen sein wird. Auch auf diejenigen Schüler, welche ihre Eltern am Orte haben, sucht der Classenlehrer seinen Einfluß wohlthätig zu verbreiten, und setzt sich dazu mit den Eltern in nähere Verbindung, welche die wohlthätigen Zwecke hierin nicht verkennen werden.

§. 41.

Die Classenlehrer lassen sich auch angelegen sein, daß die vierteljährige Censur in die Hände der Eltern, Vormünder und Angehörigen gelange, und von diesen unterschrieben zurückgebracht werde.

§. 42.

Der Einfluß des Classenlehrers hebt übrigens das nicht auf, was ein anderer Lehrer in disciplinärer Hinsicht über den Beaufsichtigten verhängt. Auch nimmt der Classenlehrer unter keiner Bedingung von dem Beaufsichtigten Klagen über einen Mitlehrer an, sondern gehören diese ausschließlich vor den Director.

§. 43.

In Ansehung der Convictoren und Pauperschüler bei St. Augustin hat der Classenlehrer sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit dem Vorsteher dieser Anstalt in nähere Beziehung zu setzen.

§. 44.

Da, wo der Director eintritt, ruht die Disciplinar-Gewalt einzelner Lehrer.

§. 45.

Der allgemeine Badeort im sogenannten Mönchensee wird vom Magistrate der Stadt Conig bestimmt, und dürfen die Schüler keinen andern besuchen; die Zeit des Badens und die Aufsicht dabei bestimmt und besorgt der jedesmalige Classenlehrer.

§. 46.

Diese Classenlehrerschaft dauert immer durch ein ganzes Schuljahr. Auch behalten die Schüler so lange, als es nur die übrigen Umstände gestatten, denselben Classenlehrer.

§. 47.

In Betreff der Aufsicht und Handhabung der Ordnung unterstützen die einzelnen ordentlichen Lehrer der Anstalt den Director in der Art, daß sie wöchentlich mit der äußeren Aufsicht über die sämmtlichen Schüler wechseln.

Diese Aufsicht beschränkt sich vorzüglich:

- 1.) auf den Gottesdienst am Sonntage und in der Woche; — den über die evangelischen Schüler besorgt ihr Religions-Lehrer; —
- 2.) auf die Handhabung der Ordnung im Schulgebäude vor Anfang der Lehrstunden, in der Zwischenzeit, besonders zwischen der zweiten und dritten Stunde Vormittags, desgleichen am Ende der Schulstunden. Gewöhnliche Vorfälle schlichtet er sofort, ungewöhnliche bringt er zur Entscheidung an den Director;
- 3.) auch liegt es dem die Woche habenden Lehrer ob, bei dem Morgengesange Montag und Donnerstag gegenwärtig zu sein, und ihn zu bestimmen, falls der Director nicht selbst gegenwärtig ist.

§. 48.

In Ansehung des Ganges und der Art und Weise des Unterrichts geben im Allgemeinen die für die Königlichen Gymnasien überhaupt bestehenden Vorschriften die Norm.

§. 49.

Das, was in Betreff des Lektionsplans im Allgemeinen und jedes einzelnen Lehrzweiges insbesondere entweder durch höhere Vorschriften oder durch die Lehrers-Versammlung oder auch durch besondere Ergänzungen des Directors bestimmt und angeordnet worden, hat ein jeder Lehrer auf's Gewissenhafteste zu beobachten, und darf sich keine Abweichung, weder in der Lehrzeit, noch in dem Lehrgegenstand, noch Lehrmittel ohne Vorwissen des Directors erlauben.

§. 50.

In den Unterrichtsstunden ist sorgfältig alles zu vermeiden, was zu einseitiger feindseliger Behandlung der verschiedenen religiösen Ansichten führt. Ganz vorzüglich ist dies aber in den beiderseitigen Religionsstunden selbst erforderlich.

§. 51.

Den katholischen Religionsstunden dürfen Schüler nicht katholischer Eltern ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder nicht beiwohnen.

§. 52.

Obgleich die täglichen mündlichen Antworten und Arbeiten die Art und Weise und die Tiefe des Eindringens in die einzelnen Lehrgegenstände beurkunden, so ist doch noch ganz vorzüglich auf stufenmäßig folgende schriftliche Ausarbeitungen in allen Hauptgegenständen sorgfältige Aufsicht anzuwenden. Die Aufgaben dazu sind demnach der jedesmaligen Bildungsstufe angemessen und planmäßig zu wählen, und dabei nicht nur auf erschöpfenden Sachreichtum, sondern auch auf die Regeln des guten Ausdrucks zu achten, und die Arbeit verbessert, mit einem kurzen Urtheil begleitet, dem Schüler zurückzugeben, das Ergebnis aber sich besonders anzumerken, so daß der Lehrer am Ende des Quartals eine vollständige und genaue Uebersicht aller Leistungen eines Schülers auch hierin besitzt. Kommen metrische Versuche auch seltener vor, so dürfen sie doch nicht ganz übergangen werden. Zeigt ein Schüler

wahrhaft poetische Anlagen; so wird der Lehrer diese gewiß mit Vergnügen außer den Schulstunden und ohne Beeinträchtigung derselben zu leiten wissen.

§. 53.

Damit die Lesung deutscher Werke ununterbrochen und planmäßig geschehe, so sollen die Lehrer, welche die deutsche Sprache von Quarta an zu lehren haben, bei ihren Schülern die Benützung der Schüler-Bibliothek sich besonders angelegen sein, und sich die Titel der gelesenen Bücher mit kurzer Angabe des Inhalts von Zeit zu Zeit vorlegen lassen, sich mit ihnen hierüber mündlich besprechen, und sie in Bezug auf ihre schriftlichen Aufsätze auf ihre Bedürfnisse besonders aufmerksam machen.

§. 54.

Jeder Lehrer läßt in den drei oberen Classen sowohl in den Sprachen, als in der Mathematik monatlich seine Schüler eine Probe-Arbeit fertigen, welche jedoch nicht über 2 Lehrstunden einnehmen darf. Diese wird dann dem Director, von dem Lehrer verbessert und mit kurzem Urtheile begleitet, übergeben. Auch erhält der Director zur Uebersicht des Gesamtwirkens und Fortschreitens des Ganzen am Schlusse eines jeden Quartals die Ueberschriften sämmtlicher schriftlichen Arbeiten.

§. 55.

Der Director beruft so oft, und wenn er es nöthig findet, mindestens aber monatlich einmal, Lehrer-Versammlungen, in welchen er den Lehrern die amtlichen höheren Verfügungen, so wie seine Ansichten und Wünsche über den Zustand der Anstalt mittheilt. Jeder Lehrer ist verbunden, der Versammlung beizuwohnen, und Alles, was das Wohl der Anstalt fördert, hier zur Sprache zu bringen. Außerdem kann jeder einzelne Lehrer mit Angabe der Gründe beim Director auf eine Lehrer-Versammlung antragen, welche den Umständen gemäß so bald als möglich abgehalten wird. Wenn aber der Director den Gegenstand nicht zur Lehrer-Versammlung geeignet erachtet und der auf letztere antragende Lehrer sich nicht bei den Maaßregeln

oder der Entscheidung des Directors beruhigt: so steht ihm frei, unter Darlegung der Gründe diese Angelegenheit an die vorgeordnete Behörde durch den Director zu bringen, welcher diesen Vortrag unter Darlegung seiner Gegengründe an die gedachte Behörde zu befördern hat.

§. 56.

Zu den Verathungen der Lehrer-Versammlungen gehören, außer den einzelnen Lehrgegenständen und deren Einrichtung und der Schulzucht, die Entwerfung des Stundenplans, die Verlegung der Schüler, die Anordnung der Prüfung, und überhaupt Alles, was den Zustand des Gymnasii betrifft. In der Lehrer-Versammlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist diejenige Meinung entscheidend, für welche der Director seine Stimme abgegeben hat. Dem Director steht überdies in dringenden Fällen die Befugniß zu, auch gegen die Stimmenmehrheit zu entscheiden und zu handeln; jedoch muß derselbe über jeden solchen speciellen Fall unverzüglich unter Einreichung des darüber aufzunehmenden Protokolls an das Königl. Consistorium ausführlich berichten. Was in der Lehrer-Versammlung festgesetzt worden, ist für jeden Lehrer der Anstalt Vorschrift, und der einzelne Lehrer darf in seinem Lehren und Wirken nicht davon abgehen, noch weniger sich dagegen Bemerkungen oder gar Ausfälle vor Schülern erlauben.

§. 57.

Jeder Lehrer muß seine Unterrichtsstunden mit dem Glockenschlag anfangen und schließen. Zwischen Lehrstunden findet kein Zwischenraum statt, und die Lehrer sind verbunden, sich in der Classe abzulösen, und für jede Unordnung im Unterlassungsfalle verantwortlich; auch hat jeder Lehrer beim Herausgehen der Schüler die Classe zuletzt zu verlassen.

§. 58.

Der Director besucht, so oft er will, ohne Weiteres die Classen, und ist hierzu monatlich wenigstens einmal verbunden.

§. 59.

Jeder Lehrer ist verbunden, wenn er entweder in Betreff eines Unterrichtsgegenstandes oder in der Behandlung desselben oder bei der Schulzucht und dem streitlichen Verhalten einzelner Schüler einen Uebelstand bemerkt, und ihn durch seinen Einfluß nicht selbst beseitigen kann, dem Director ungesäumt, unter Angabe der näheren Verhältnisse, davon Anzeige zu machen.

§. 60.

Jeder Lehrer ist ferner verpflichtet und befugt, Unarten und Unregelmäßigkeiten der Schüler, die in seiner Gegenwart geschehen, durch sein Ansehen zu unterdrücken, wenn derjenige Mitlehrer, welcher die nähere Verpflichtung dazu hat, nicht anwesend ist.

§. 61.

Der Censur sowohl, als jeder anderen Schulfeierlichkeit wohnen alle ordentlichen Lehrer ununterbrochen bei. Werden den Schülern bei den Censuren öffentliche Vorhaltungen gemacht, so müssen diese zwar streng, aber mit dem vorwaltenden Tone väterlicher Milde geschehen.

§. 62.

Jeder Lehrer muß sich den guten und wissenschaftlichen Geist seiner Schüler möglichst angelegen sein lassen, und so viel als möglich mit gleichförmigem Ernst auf ihr Gemüth wirken, und sich daher jeder leidenschaftlichen Rede vor den Schülern enthalten. Wirkt indeß auf einen Schüler die gewöhnliche Schulstrafe nicht, so bleiben allerdings nur körperliche Strafen anzuwenden übrig, die aber in den drei oberen Classen durchaus nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors, und auch in den anderen Classen nur, wenn sie zu leichteren Strafen dieser Art gehören, vollzogen werden dürfen. Die Carcerstrafen und das Nachsitzen in den Classen darf ebenfalls nie ohne Vorwissen und Genehmigung des Directors verhängt werden. Ist aber der Unfleiß eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts

an ihm ganz verfehlt wird, oder wird die Schulzucht durch das von ihm gegebene böse Beispiel gefährdet; sind endlich die angewandten Strafen ohne Erfolg geblieben, so ist die Entfernung eines solchen Schülers aus der Anstalt allerdings zulässig, jedoch allezeit nur als letztes Mittel nach vergeblich versuchten andern Mitteln und nach gewissenhafter reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, so wie nur dann anzuwenden, wenn der Director mit der Mehrzahl der ordentlichen Lehrer darüber einverstanden ist, wie denn auch die Eltern des betreffenden Schülers davon zeitig in Kenntniß gesetzt werden müssen. Außer jenen Fällen können unter eben diesen Bestimmungen auch Schüler, welche in einer der drei unteren Classen zwei Jahre, in der Tertia aber drei Jahre gefessen haben, und keine Aussicht zur Versetzung geben, als für ein Gymnasium nicht gehörige Subjecte zurückgewiesen werden.

§. 63.

Will ein Lehrer eine Classenstube zum Privatunterricht gebrauchen, so hat er den Director darum zu ersuchen, und dafür Sorge zu tragen, daß weder in der Zwischenzeit Unordnungen vorkommen, noch die Schultische, Bänke, Tintenfüßer, Karten und dergleichen verletzt werden, und ist er für etwaigen Schaden verantwortlich; nach 5 Uhr im Winter und nach 6 Uhr im Sommer darf ein solcher Unterricht in einer Classe aber nicht eintreten.

§. 64.

Da jeder Lehrer eine seinen Verhältnissen angemessene Besoldung vom Staate genießt, und dadurch vor Nahrungsorgen gesichert ist: so wird mit Recht erwartet, daß auch jeder Lehrer seine Kraft ganz und allein dem öffentlichen Unterrichte widme, und sich demselben nicht durch Privatunterricht entziehe. Einzelnen Schülern seiner Classe unentgeltlich privatim nachzuhelfen, wird als lobenswerther Eifer Anerkennung finden, für Geld aber darf kein Lehrer seinen eigenen Schülern sogenannte Correpitions-Stunden geben, welche vielmehr gänzlich untersagt werden.

§. 65.

Jeder Lehrer muß sich nicht nur den Unterricht und die Erziehung der ihm ander-

trauten Jugend aus allen Kräften angelegen sein lassen, sondern sich auch befeißigen, durch rechtschaffenen und tadellos sittlichen Wandel seinen Schülern Vorbild zu sein; grobe Vernachlässigung dieser Pflicht, gegebenes schweres Uergerniß oder unsittliches Betragen, oder gemeiner Umgang zieht ausdrückliche Disciplinar-Strafe und, dem Befinden nach, den Verlust des Amtes nach sich. Für ein schweres Uergerniß ist es zu halten, wenn katholische Lehrer in kirchlich verbotenen Graden heirathen, ohne Dispens der geistlichen Oberen ausgewirkt zu haben, oder sonst in kirchlich ungültiger Ehe leben und nicht zu den Sacramenten gehen.

§. 66.

Bei Streitigkeiten und Beleidigungen unter den Lehrern versucht der Director die Vermittelung und Beilegung, und legt, wenn sie mißlingt, den Thatbestand dem Königl. Consistorio zur Entscheidung vor, und trifft die zur Erhaltung der Ordnung erforderlichen Maaßregeln; es wird jedoch mit Recht von wissenschaftlich gebildeten Männern erwartet, daß sie der Jugend auch hier mit gutem Beispiel vorangehen, und sich kein Betragen zu Schulden kommen lassen werden, welches unter ihrer Würde und ihrem collegialischen Berufe zuwider ist.

§. 67.

Glaubt ein Lehrer vom Director in irgend einer Hinsicht beleidigt oder beeinträchtigt zu werden, oder hat er über denselben sonst Beschwerde, so ist er berechtigt, demselben darüber besondere Vorstellungen zu machen und, wenn derselbe der Beschwerde nicht abhilft, letztere der vorgesetzten Behörde schriftlich vorzutragen; er muß jedoch davon, daß solches geschehen ist, dem Director sogleich Anzeige machen.

§. 68.

Die katholischen Schüler gehen alle Jahr einmal auf Bestimmung des Religionslehrers zur Beichte und Communion, und es wird den Lehrern anempfohlen, und zur öfterlichen Zeit von ihnen erwartet, daran Theil zu nehmen.

§. 69.

Da diese Anstalt katholisch ist, und auch alle ordentlichen Lehrer derselben sich zur katholischen Kirche bekennen, so wird ihnen ein den Grundsätzen dieser Kirche angemessenes Verhalten in Wort und That zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 70.

Alljährlich ist durch mehrere Tage vor dem dritten August eine öffentliche Prüfung aller Classen, wozu der Director durch ein vorschriftsmäßiges Programm einladet. Die gelehrte Abhandlung, abwechselnd in deutscher und lateinischer Sprache einen die Schule näher angehenden Gegenstand betreffend, verfaßt in einer von der vorgeordneten Behörde näher zu bestimmenden Folge der Director mit den Oberlehrern der Anstalt; die jährlichen Schulnachrichten aber faßt Ersterer allein ab.

§. 71.

Der 3. August, das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs, als des zweiten erhabenen Begründers der Anstalt, ist das größte Schulfest im Jahre, und wird, außer der Versetzung der Schüler, durch Gesang und Vortragsübungen und einen feierlichen Gottesdienst gefeiert, und müssen alle Lehrer der Anstalt dabei zugegen sein.

§. 72.

Bei allen wichtigen Schulfeierlichkeiten erscheint der Director mit den Lehrern in einfacher schwarzer Kleidung und, wenn es die Witterung zuläßt, in Schuh und Strümpfen.

§. 73.

Ferien sind an allen gebotenen Festtagen und außerdem:

- 1.) vom 4. August bis zum 10. September;
- 2.) am Aller-Seelen-Tage nach der Kirche;

- 3.) vom heiligen Abend vor Christtag bis zum Neujahr;
- 4.) auf Fastnacht und Aschermittwoch des Morgens;
- 5.) am Mittwoch in der Charwoche bis zur künftigen Mittwoch;
- 6.) zu Pfingsten vom heiligen Abend bis zur künftigen Mittwoch.

Uebrigens dürfen an den Sonn- und Feiertagen, welche in die sub Nr. 3., 4., 5. und 6. erwähnten Ferien fallen, wie auch an den drei letzten Tagen der Charwoche, die religiösen Uebungen der Schüler nicht ausfallen. — Ueber den Gottesdienst wird der Herr Bischof von Culm mit Vorwissen des Ministerii nähere Vorschriften geben.

§. 74.

Der Director sowohl als die Lehrer haben, letztere unter Genehmigung des Directors, zunächst selbst die Verpflichtung, wenn sie durch eine notwendige Reise oder andere dringende Umstände von ihrer Amts-Verwaltung abgehalten werden, durch geeignete Mitglieder für ihre Vertretung zu sorgen, und nur bei plötzlich eintretender Krankheit des Directors ist der erste Oberlehrer verpflichtet, die Leitung der Anstalt und die Vertheilung der Stunden des Directors zu besorgen. Dieselbe Sorge trifft den Director, wenn ein Lehrer erkrankt. Sieht sich indessen ein Lehrer genöthigt, außer der Zeit der Schulferien zu verreisen, wozu jedoch sowohl innerhalb als außerhalb der Ferien die Genehmigung des Directors und, dem Befinden nach, des Königlichem Consistorii erforderlich ist, oder durch sonstige Hindernisse von Abhaltung der Stunden zurückgehalten, so ist er verbunden, dem Director Anzeige zu machen, und sogleich seinen Stellvertreter vorzuschlagen; dem Director aber liegt es ob, den Stellvertreter, wenn er ihn für geeignet hält, noch besonders anzuweisen, und nur in dringenden Fällen Verbindungen der Classen anzuordnen.

§. 75.

Der Director kann außer den Schulferien bei dringender Veranlassung den Lehrern zu einer Reise auf 2 bis 3 Tage Urlaub ertheilen, und selbst ohne Urlaub

auf diese Zeit verreisen. Zu Reisen auf längere Zeit muß der Director und jeder Lehrer durch den Director bei dem Königlichen Consistorio mit Anzeige seiner Stellvertretung Urlaub nachsuchen.

Das Ministerium behält die Abänderung und dem Befinden nach Aufhebung vorstehender Statuten hiermit ausdrücklich vor.

Berlin, den 27. Mai 1827.

**Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.**

(gez.) Altenstein.

Die vorstehenden Statuten sind dem Gymnasium durch das vorgeordnete Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Westpreußen unter dem 6. Juli 1827 zur Nachachtung mitgetheilt worden. In einem der späteren Jahresberichte sollen die durch die Verhältnisse nothwendig gewordenen Abänderungen und Ergänzungen des Statuts ihre Stelle finden.

Coniç, den 1. Juni 1845.

Der Director des Königl. Gymnasiums:

Dr. F. Brüggemann.

Disciplinar-Gesetze

für die

Schüler des Königlichen Gymnasiums in Conitz.

§. 1.

Der Vater oder väterliche Stellvertreter des in die Lehranstalt aufzunehmenden Sohnes oder Pflegebefohlenen verpflichtet sich, für denselben folgenden Bestimmungen unbedingt beizutreten.

§. 2.

Bei der Anmeldung zur Aufnahme hat jeder Schüler ein Entlassungszeugniß der bisher von ihm besuchten Schule oder ein Zeugniß seines bisherigen Privatlehrers über Betragen, Fleiß und Kenntnisse, und einen Laufschein beizubringen.

§. 3.

Auswärtige Eltern oder Vormünder machen bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Director einen unbescholtenen, an dem Gymnasial-Orte anässigen

*

Mann namhaft, welchem sie die Aufsicht derselben außer der Schule übertragen wollen und weisen dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht nach. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Director Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classenlehrers Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Director ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Der aufgenommene Schüler unterwirft sich unter alle Befehle der Anstalt. Auch Eltern oder Angehörige können keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtsgegenständen oder Lehrstunden ohne Zustimmung der Lehrer entbinden, vielmehr finden Dispensationen von Lehrzweigen in der Regel nicht Statt.

§. 5.

Jeder Schüler ist allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt Achtung und Folgsamkeit schuldig, vorzüglich aber seinem Classenlehrer oder Ordinarius in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes bedarf, wenden, dem er als seinem väterlichen Freunde und Führer sein volles Vertrauen schenken wird.

§. 6.

Zur pünktlichsten und freundigen Beobachtung der über die Beiwohnung des Gottesdienstes und die Theilnahme an den Religionshandlungen seiner Kirche erlassenen Bestimmungen wird der wohlgeartete Zögling auch ohne äußeren Antrieb sich verpflichtet fügen.

§. 7.

Mit dem Erforderlichen versehen findet sich der Schüler zur bestimmten Zeit in der Schule auf dem ihm angewiesenen Plage ein. Auch bei begründeter Abhaltung von dem Schulbesuche muß von dem Ordinarius vorher persönlich Erlaubniß eingeholt und bei Erkrankung auf eine zuverlässige Art bei dieser Anzeige gemacht werden. Dieselbe Pünktlichkeit, wie in dem täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Ist ein Schüler durch Krankheit von der pünktlichen Rückkehr bei der Eröffnung der Lectionen abgehalten worden, so ist dies durch ein glaubhaftes Zeugniß zu erweisen.

§. 8.

Die mit dem öffentlichen Unterrichte nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatfleiß und ihre Erholung angemessen einteilen, auch auf Erfordern einen schriftlichen Plan darüber einreichen. Während des Winter-Semesters nach 8 Uhr, und während des Sommer-Semesters nach 9 Uhr Abends darf kein Schüler ohne wichtige, dem Classenlehrer nachzuweisende Gründe und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter seine Wohnung verlassen. Die Abendstunden von 5 bis 7 Uhr sind dem Privatfleiß unter keinem Vorwande zu entziehen und soll während dieser Zeit kein gegenseitiger Besuch geduldet werden.

§. 9.

In Ansehung der Convictoren und Pauperschüler bei St. Augustin gilt die bestehende Hausordnung.

§. 10.

Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung und Büchern, wie auch in Hefen verpflichtet. Sein Aeußeres soll der Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit sein, daher auch alle auffallende Tracht untersagt ist. Auf dem Gange in die Schule und nach der häuslichen Wohnung wird ein an

ständiges und geräuschloses Betragen erwartet. Jedes muthwillige und unanständige Verhalten auf dem Schulwege ist von Seiten der Schule ernstlich zu ahnden.

§. 11.

Das Bewußtsein, einer höhern Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er muß das Schulgebäude, so wie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverleglich halten und in keinem Falle etwas beschädigen oder entstellen; er hat, wenn solches geschehen, außer den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Die verheiligte Classe haftet für den angerichteten Schaden, wenn der Thäter unentdeckt bleibt.

§. 12.

Der Schüler muß in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, wodurch er aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt, sich über sein Alter erhebt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb:

- 1.) Auch außer der Schule alles Auffallende in der Kleidung und alles Anmaßende in der ganzen äußeren Haltung.
- 2.) Das Tabackrauchen an öffentlichen Orten und in Gesellschaften, so wie das öffentliche Tragen der Pfeife. Ausnahmsweise ist nur etwa denjenigen erwachsenen Schülern das Tabackrauchen und zwar ausschließlich in ihren Wohnungen gestattet, welche hierzu die ausdrückliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes dem Ordinarius nachweisen.
- 3.) Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Kaffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w., sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind.

- 4.) Der Besuch des Schauspiels, öffentlicher Bälle und Concerte, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Stellvertreter die Erlaubniß des Ordinarius eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiß des Schülers diese Erlaubniß gewährt werden könne oder nicht.
- 5.) Die Benützung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt.
- 6.) Das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule.
- 7.) Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit Anderen, deren Zweck nicht dem Director vorher angezeigt und von demselben gebilligt ist.

§. 13.

An alle Schüler der Anstalt werden Weihnachten, Ostern und am Schlusse des Schuljahres Censuren ausgegeben, welche eine eben so strenge als treue Würdigung des Geleisteten oder Unterlassenen enthalten. Diese Censur hat der Schüler seinen Eltern oder Pflegern vorzuzeigen und von diesen unterschrieben dem Ordinarius vorzulegen.

§. 14.

Als die strafwürdigsten Vergehen stehen, nächst den allgemein anerkannten gröberem moralischen Fehlern, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an alle Neigungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, so wie jeder anhaltende Unfleiß. Eine schwere Verantwortung zieht sich der Schüler durch Verfälschung seiner Mitschüler zu, wie er auch ungleich strafbarer erscheint bei Wiederholung eines früheren Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbeachtet geblieben ist; wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat; wenn nicht bloß Uebereilung, sondern bewußtvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständniß und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strenge Ahndung.

§. 15.

Ist der Unfleiß eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird; — oder wird die Disciplin durch das vom ihm gegebene böse Beispiel gefährdet; — oder reichen die gewöhnlichen Schulstrafen, als: Erinnerungen, Verweise, Bemerkungen in der Censur, Nachsätzen in der Classe, außerordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern oder Vormünder, körperliche Züchtigung, besonders bei jüngeren Knaben, Einschluß in den Carcer, zur Besserung nicht mehr aus, so tritt die Entfernung von der Schule ein und zwar zur möglichsten Schonung in drei Graden.

- 1.) Der erste Grad, **die stille Entfernung**, besteht darin, daß der Director die Angehörigen von der Aufführung des Zöglings amtlich benachrichtigt und ihnen den Rath ertheilt, denselben zurückzunehmen. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen zuerst noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, daß er bei nicht erfolgter Besserung mit der
- 2.) **Ausschließung** werde bestraft werden, und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrad geschritten werden muß. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschließung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenz-Beschlusses eben so, wie die Mitschüler in Kenntniß gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde.
- 3.) In außerordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bössartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen muß, daß derselbe in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, **die Verweisung**, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschließung Statt, außerdem aber sind die Gründe der Verweisung in dem Abgangszeugniß des Verwiesenen der strengsten Wahrheit gemäß anzuführen.

Wer auf eine der beiden ersten Arten aus der Anstalt entfernt worden ist, kann zwar ein Abgangszeugniß erhalten, doch wird dieses die Art der Entfernung ausdrücklich angeben.

§. 16.

Die Eltern oder Vormünder eines Schülers haben, wenn derselbe die Schule verlassen soll, die bestimmte Anzeige davon bei dem Director zu machen. Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfange eines neuen Tertials angezeigt worden ist, bleibt in dem Verzeichniß der Schüler und muß das vorschriftsmäßige Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkliche Entlassung und das über dieselbe auszustellende Zeugniß kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe verdient; er wird erst jene abtragen, oder diese erleiden müssen. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser Pflicht wird im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

§. 17.

Die vorstehenden, von dem Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg mittelst Rescripts vom 1. October 1839 genehmigten, Disciplinar-Gesetze treten von dem Tage ihrer Bekanntmachung ab in Kraft und Wirkung.

Das jährliche Schulgeld beträgt nach den Bestimmungen der hohen vorgesetzten Behörden vom 13. November und 5. December 1834:

- a) in Prima und Secunda mit einem Viertel halber und einem Viertel ganzer Freischüler 12 Thlr.;
- b) in Tertia und Quarta mit einem Sechstel halber und einem Sechstel ganzer Freischüler 10 Thlr.;
- c) in Quinta und Sexta mit einem Sechstel halber und einem Sechstel ganzer Freischüler 8 Thlr.

Das Schulgeld muß in den drei ersten Tagen des neuen Quartals an den in dem Gymnasial-Gebäude anwesendenendanten entrichtet werden und nur denjenigen Schülern, welche sich über die geschehene Zahlung durch Quittung ausweisen, soll die Theilnahme an dem Unterrichte gestattet werden.

Anerkannt würdigen und dürftigen Schülern kann innerhalb der angegebenen Grenzen die Befreiung vom Schulgelde zu Theil werden, zu welchem Ende auswärtige wie einheimische Schüler, welche diese Wohlthat in Anspruch nehmen, ein Dürftigkeitszeugniß ihrer Ortsbehörde beibringen müssen.

Die Prüfungs- und Einschreibengebühren eines neu eintretenden Schülers betragen in den drei oberen Classen zwei Thaler, in den drei unteren einen Thaler; an Prüfungs- und Entlassungengebühren entrichtet ein Abiturient drei Thaler, welche auch für den während der Prüfung Zurücktretenden oder in der Prüfung nicht Bestandenen verfallen sind. Diejenigen Schüler, welche ohne Abiturienten-Prüfung abgehen, haben für das Abgangs-Zeugniß einen Thaler zu erlegen.

Conitz, den 1. Juni 1845.

Der Director des Königl. Gymnasiums:
Dr. F. Brüggemann.

Schulnachrichten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehrverfassung.

Prima.

Ordinarius: Herr Professor Lindemann.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Rhetorik nach Pöllenberg. Verbesserung der Aufsätze und Leitung der freien Vorträge und der Privatlectüre. 2 St. Hr. Professor Lindemann.
- II. Lateinische Sprache. Cic. de off. lib. III. Die Uebersetzung zum Theil deutsch, zum Theil französisch; die Erklärung lateinisch. Curforisch wurden gelesen die Reden in Caecilius, pro Milone und pro Murena. Correctur der freien lateinischen Arbeiten; Extemporalien; Grammatik nach Zumpt: syntaxis ornata; Erörterung und Begründung einzelner anderen grammatischen Eigenthümlichkeiten. — Zur Privatlectüre waren die Tusculanen bestimmt, aus welchen auch verschiedene Abschnitte in der Classe durchgenommen wurden. 6 St. Hr. Oberlehrer Dr. Schulz.
Einführung in die Gedichte des Horaz; Oden des dritten und vierten Buches mit steter Berücksichtigung des Metrischen. 2 St. Brüggenmann.



- III. Griechische Sprache. Leben und Schriften des Plato; Erklärung des Crito und der ersten dreißig Capitel des Phaedo nach vielfacher Besprechung und Darlegung des Inhaltes. Zum Uebersetzen aus dem Griechischen in das Deutsche und aus dem Deutschen in das Griechische wurden nur Stellen aus attischen Schriftstellern vorgelegt; die schwereren Capitel der Syntax. — Zur häuslichen Lectüre diente Herodot. 4 St. Brüggemann.
Hom. II. lib. II. III. IV. V. Die Uebersetzung deutsch, die Erklärung lateinisch. 2 St. Hr. Prof. Lindemann.
- IV. Französische Sprache. Montesquieu: Considérations sur les causes de la grandeur etc. bis chap. 6. Die Erklärung französisch. Grammatik nach Caspers; die wichtigsten Regeln wurden sämmtlich französisch eingeübt. Correctur der schriftlichen Arbeiten. 2 St. Hr. D. & L. Dr. Schulz.
- V. Hebräische Sprache. Profaische und poetische Stücke aus dem Lesebuche von Gesenius; Formenlehre und Syntax nach Gesenius; schriftliche Uebersetzungen aus dem Hebräischen in das Lateinische. 2 St. Hr. Religionslehrer Thamm.

B. Wissenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Die heiligen Sacramente; die vier letzten Dinge; die Verehrung der Heiligen. Erklärung der Briefe des h. Paulus an Timotheus, Titus und an die Hebräer. 2 St. Hr. D. & L. Thamm. — 2.) Für die evangelischen Schüler. Die Glaubenslehre nach dem Lehrbuche von Schmieder. Erklärung der katholischen Briefe und der ersten Capitel der Apostelgeschichte im Grundtexte. 2 St. Hr. Superintendent Annecke.
- II. Philosophische Propädeutik. Logik nach Esser. 2 St. Hr. Prof. Lindemann.
- III. Mathematik. Wiederholung der Lehre von den Kettenbrüchen und deren Anwendung bei der Auflösung unbestimmter Gleichungen. Die Theorie der Permutationen, Combinationen und Variationen und deren Anwendung auf

die Wahrscheinlichkeitsrechnung; das binomische Theorem für ganze positive wie negative und gebrochene Exponenten; Auflösung der quadratischen Gleichungen mit Hilfe der Trigonometrie und die kubischen Gleichungen. — Wiederholung der Stereometrie und die sphärische Trigonometrie. 4 St. Hr. Oberlehrer Wichert. Handbücher: Gruners's Lehrbuch der Mathematik und der Leitfaden von Matthias. Alle drei Wochen wurden den Schülern der drei oberen Classen außer manchen bei Gelegenheit der vorgetragenen Sätze sich entwickelnden Aufgaben schwierigere zur häuslichen Lösung gestellt und von dem Lehrer corrigirt.

IV. Geschichte und Geographie. Geschichte der Neuzeit seit der Entdeckung von America bis auf unsere Zeit. 2 St. Monatlich wurde 1 St. zur Wiederholung der Geographie verwandt. Hr. Prof. Dr. Junker.

V. Physik. Die Lehre vom Schall und vom Licht. Handbuch: August's Auszug aus Fischer's mechanischer Naturlehre. Experimente, soweit es der vorhandene physikalische Apparat gestattete. Im ersten Semester 2, im zweiten 1 Stunde. Hr. D. & L. Wichert.

VI. Naturgeschichte. Wiederholung der Naturgeschichte. Seit Ostern 1 St. Hr. G. & L. Haub.

Während des Sommerhalbjahres unterhielt sich der Director in besonderen Stunden mit den Abiturienten über Anordnung und Einrichtung des academischen Studiums.

S e c u n d a.

Ordinarius: Herr Oberlehrer Dr. Schultz.

A. Sprachen.

I. Deutsche Sprache. Die vier ersten Perioden der Literaturgeschichte nach Kosberstein. Verbesserung der Aufsätze und Leitung der freien Vorträge und der Privatlectüre. 3 St. Hr. Prof. Lindemann.

II. Lateinische Sprache. Liv. histt. lib. IV. — Cic. orat. pro Roscio Amerino. Wiederholung und Memoriren der orat. in Catil. I., welche alsdann in sprachlicher und sachlicher Beziehung nach allen Seiten vielfach durchgenommen wurde. Correctur der schriftlichen Uebersetzungen in das Lateinische, theils aus Grysar's Handbuch, theils aus Seyffert's Palaestra Ciceroniana. Extemporalien; Grammatik nach Zumpt: die Lehre vom Gebrauche der Tempora, der Modi u. s. w. bis zur syntaxis ornata. 6 St. Hr. D. & L. Dr. Schulz.

Virg. Aen. lib. VII. und VIII.; vorher Notizen über des Dichters Leben und Schriften. 2 St. Brüggenmann.

III. Griechische Sprache. Xenoph. Cyrop. lib. VII. und VIII. Grammatik nach Buttman: Wiederholung der unregelmäßigen Zeitwörter; die Lehre von der Wortbildung und den Partikeln; aus der Syntax S. 122. bis S. 139. Correctur der Uebersetzungen in das Griechische. — Hom. Odys. lib. IV. — VII. 6 St. Hr. Prof. Lindemann.

IV. Französische Sprache. Histoire de Charles XII. par Voltaire: das erste und der Anfang des zweiten Buches. Grammatik nach Caspers: Formenlehre, namentlich Einübung der regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitwörter; die wichtigeren Lehren aus der Syntax. Correctur der schriftlichen Arbeiten. 2 St. Hr. D. & L. Dr. Schulz.

V. Hebräische Sprache. Die Formenlehre nebst Uebungen im Lesen und Uebersetzen; beides nach den Handbüchern von Gesenius. 2 St. Hr. D. & L. Thamm.

B. Wissenschaften.

I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Die Glaubenslehre. 2 St. Hr. D. & L. Thamm. — 2.) Für die evangelischen Schüler. S. Prima.

II. Mathematik. Wiederholung der Lehre von den Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten und den quadratischen Gleichungen; die arith-

- metrischen und geometrischen Progressionen; die Rechnung mit Logarithmen und Zinseszinsen. — Wiederholung der Lehre von der Ähnlichkeit der Dreiecke und Figuren; die Berechnung ebener Figuren und die Trigonometrie. 4 St. Hr. D. & L. Wichert.
- III. Geschichte und Geographie. Die Geschichte des Alterthums und zwar der Orientalen und der Hellenen bis zur Zerstörung Corinth's durch die Römer. Handbuch: Junker's Leitfaden in der zweiten Ausgabe. 2 St. — Wiederholung der neueren Geographie von Asien, Africa, America, Australien und Deutschland. 1 St. Hr. Prof. Dr. Junker.
- IV. Physik. Allgemeine Einleitung in die Physik; die allgemeinen Eigenschaften der Körper; die Hauptdefinitionen aus der Chemie; die Lehre von der Luft und der Anfang der Lehre von der Wärme. Handbuch: August's Auszug. 2 St. Hr. D. & L. Wichert.
-

T e r t i a.

Ordinarius: Herr Gymnasial-Lehrer Dr. Bender.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Wiederholung der Lehre vom Satz nach Hoffmann's hochdeutscher Schulgrammatik; die Lehre von den allgemeinen Eigenschaften des deutschen Stils; Uebungen im richtigen Declamiren mit Benutzung des Hülfkett'schen Lesebuchs; Correctur der alle drei Wochen gelieferten Aufsätze. 3 St. Hr. D. & L. Wichert.
- II. Lateinische Sprache. Caes. comment. de B. G. lib. III. IV. VI. und der Anfang des B. C. Aus Caes. B. C. lib. III. und IV. wurden achtzehn Capitel auswendig gelernt und vielseitig besprochen. 3 St. Grammatik nach Zumpt: Verbindung von Subject und Prädicat; die Lehre von dem Gebrauche der Casus, der Tempora und der Modi. Correctur der wöchentlichen schriftlichen Arbeiten. 3 St. Hr. G. & L. Dr. Bender.

- Ovid. *Metamorph.* lib. IV. — VII. nach Nadermann's Ausgabe. Memoriren ausgewählter geleseener Stellen. Quantitäts- und Verslehre; schriftliche metrische Uebungen. 2 St. Hr. Dr. Mojsziszstzig.
- III. Griechische Sprache. Aus dem Lesebuche von Jacobs die Anekdoten von Philosophen, Dichtern und Rednern, die mythologischen Notizen und Erzählungen bis zu den gemischten Fabeln; einige mythologische Gespräche und Briefe des Anhangs. Xenoph. *Anab.* lib. VI. cap. 1 — 4. Grammatik: Wiederholung des Pensums der Quarta; die Zeitwörter auf μ und die unregelmäßigen Verba nach Buttman. Correctur der wöchentlichen schriftlichen Arbeiten. 6 St. Hr. G. & L. Dr. Bender.
- IV. Französische Sprache. Die Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Zeitwörtern nach der Grammatik von Caspers. Aus Numa Pompilius par *Florian* die größere Hälfte des ersten Buches; schriftliche Uebungen. 2 St. Hr. G. & L. Dr. Bender.

B. Wissenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Die Pflichten gegen den Nächsten; die besonderen Standespflichten; die Lehre von der Tugend und von der Sünde. Das katholische Kirchenjahr in seinen Sonn- und Festtagen. 2 St. Hr. N. & L. Thamm. — 2.) Für die evangelischen Schüler. Religionslehre nach Kniewel. Einzelne Bibelstellen und ganze biblische Abschnitte wurden mit größerer Berücksichtigung des dogmatischen Inhaltes erklärt. Biblische Geschichte nach Preuß in weiterer Ausdehnung und fleißiges Bibellefen mit gelegentlicher Erklärung der schwierigeren Stellen. Die Schüler wurden besonders angehalten, sich mit den evangelischen Perikopen näher bekannt zu machen. 2 St. Hr. Superint. Anneck.
- II. Mathematik. Die Rechnungsarten mit ganzen positiven und negativen Potenzen; Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. — Die Congruenz der Dreiecke mit den dahin gehörenden Sätzen; Gleichheit der Figuren aus Grundlinie und Höhe; Verwandlung derselben; die Lehre vom Kreise. 4 St. Hr. D. & L. Wichert.

- III. Geschichte und Geographie. Geschichte der Römer bis zur Zerstörung des weströmischen Reiches. 2 St. — Neuere Geographie von Asien, Africa, America, Australien und Deutschland. 1 St. Hr. Prof. Dr. Junker.
- IV. Naturgeschichte. Im Winterhalbjahre: Mineralogie. Im Sommerhalbjahre: Demonstrationen lebender einheimischer Pflanzen zur Einübung der Terminologie, mit Berücksichtigung der Gattungscharacteres und Hinweisung auf die natürlichen Pflanzenfamilien. Einübung des Linné'schen Sexualsystems. — Botanische Excursionen. Handbuch in dieser und den folgenden Classen: Haub's Naturgeschichte. 2 St. Hr. G. v. L. Haub.
-

Q u a r t a.

Ordinarius: Herr Gymnasial-Lehrer Rattner.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Die Lehre der Tempora, Modi und des Satzes nach Hoffmann's Grammatik. Lesen aus Hülstett's Sammlung, verbunden mit Denkvübungen. Wöchentliches Declamiren; Correctur der schriftlichen Arbeiten. 3 St. Hr. Dr. Mojsziszitzig.
- II. Lateinische Sprache. Wiederholung des grammatischen Pensums der vorhergehenden Classe; die Lehre von dem Satze, dem Gebrauche der Casus, des Accusativs mit dem Infinitiv, der Absichts- und Fragesätze nach der Zumpt'schen Grammatik. Aus Döring wurden die ersten achtzehn Stücke der römischen Geschichte in's Lateinische übersetzt und mit acht Stücken aus dem dritten Abschnitte des Ellendt'schen Lesebuches memorirt. Correctur der schriftlichen Arbeiten. — Phaedri fabulae 1—6. 9 St. Hr. G. v. L. Rattner.
- III. Griechische Sprache. Die Formenlehre bis zu den Zeitwörtern auf *μ* nach Buttman's Grammatik. Aus dem Lesebuche von Jacobs sind die Stücke bis pag. 21. durchgenommen, auch kleinere Versuche im Uebersetzen in das Griechische gemacht worden. 6 St. Hr. G. v. L. Rattner.

B. Wissenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Die heiligen Sacramente, die vier letzten Dinge und die Sittenlehre nach Dntrup. 2 St. Hr. R. = L. Cham. — 2.) Für die evangelischen Schüler. Die fünf Hauptstücke nach Anleitung des Weiß'schen Catechismus wurden erklärt, Bibelstellen und Liederverse auswendig gelernt und Uebungen im Aufschlagen der Bibel angestellt. — Biblische Geschichte nach Preuß; die Schüler mußten die Nuganwendung selbst hervorheben. 2 St. Hr. Superint. Annecke.
- II. Mathematik. Wiederholung der Decimalbrüche; zusammengesetzte Regel von Dreien und Gesellschaftsrechnung; entgegengesetzte und algebraische Größen. Die Anfangsgründe der Geometrie. 3 St. Hr. Dr. Moiskowitzig.
- III. Geschichte und Geographie. Geschichte der Orientalen und Griechen bis auf Alexander's des Großen Tod und die Theilung seines Reiches. 2 St. — Neuere Geographie der Länder Europa's mit Ausnahme von Deutschland. 1 St. Hr. Prof. Dr. Junker.
- IV. Naturgeschichte. Knochenthiere. Nach Pfingsten Auffuchen der Merkmale an lebenden Pflanzen und das Linne'sche System. 2 St. Hr. G. = L. Haub.

Q u i n t a.

Ordinarius: Herr Gymnasial-Lehrer Haub.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Lesen und Erklären des Gelesenen aus Hülstett's Sammlung; Einüben grammatischer und orthographischer Regeln; schriftliches und mündliches Wiedererzählen vorgelesener Stücke. Declamir-Uebungen. 4 St. Hr. G. = L. Haub.
- II. Lateinische Sprache. Wiederholung und Erweiterung der Formenlehre; Erlernen der Perfecta und Supina; Hauptregeln der Rection der Casus;

Correctur der schriftlichen Arbeiten. Aus dem Glendt'schen Lesebuche wurde der zweite Cursus übersetzt und größten Theils memorirt. 10 St. Hr. G. & L. Haub.

B. Wissenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Glaubenslehre: von dem Erlöser; von dem h. Geiste; von der Kirche; von der Gnade; von den h. h. Sacramenten nach Dntrup. Biblische Geschichte des N. T. nebst Erklärung der auswendig gelernten sonn- und festtäglichen Evangelien. 2 St. Hr. N. & L. Hamm. — 2.) Für die evangelischen Schüler. Die fünf Hauptstücke des Catechismus wurden wiederholt und dem Wortsinne nach erklärt, die wichtigsten darauf bezüglichen Bibelstellen und Liederverse auswendig gelernt mit Benutzung des Religionsbüchleins von Weiß. Biblische Geschichte nach Preuß, wobei die leichteren Stücke von den Schülern nach erzählt und die Nutzenwendungen hervorgehoben wurden. 2 St. Hr. Sziperint. Annecke.
- II. Rechnen. Die Lehre von den Brüchen; einfache und zusammengesetzte Regel von Dreien. 4 St. Hr. G. & L. Haub.
- III. Geschichte und Geographie. Biographische Erzählungen aus dem Mittelalter. Handbuch: Welter. — Beschreibung sämtlicher Länder Europa's, mit Ausnahme Rußland's, Griechenland's und der Türkei, unter Hervorhebung der hydrographischen und orographischen Verhältnisse und Veranschaulichung derselben an der Tafel. Die Schüler fertigten von jedem durchgenommenen Lande zu Hause eine Charte an. 3 St. Hr. G. & L. Dr. Bender.
- IV. Naturgeschichte. Auffuchen der Merkmale: als vorbereitende Übung zur Zoologie; Beschreibung der vorzüglichsten Säugethiere und Vögel. 2 St. Hr. G. & L. Haub.

S e r t a.

Ordinarius: Herr Dr. Mojsziszczig.

A. Sprachen.

- I. Deutsche Sprache. Ausgewählte Stücke aus Hülstett's Sammlung wurden gelesen, erklärt, wiedererzählt und an die Tafel geschrieben. Hieran knüpften sich Denkäbungen, sowie die Grundregeln der Orthographie und Grammatik. Anfertigung schriftlicher Arbeiten, 2 St. Hr. Dr. Mojsziszczig. — Lese- und Vortragsübungen. 2 St. Brüggemann.
- II. Lateinische Sprache. Die Etymologie nach Zumpt's Auszüge mit Auswahl. Uebersetzen aus Ellendt's Lesebuche. Memoriren von Vocabeln und geeigneten Sätzen aus Ellendt. Wöchentliche schriftliche Arbeiten, 10 St. Hr. Dr. Mojsziszczig.

B. Wissenschaften.

- I. Religionslehre. 1.) Für die katholischen Schüler. Die Glaubenslehre: von dem Daseyn Gottes bis zur Lehre von der Erlösung nach Dntrup. Erklärung der zehn Gebote. Biblische Geschichte des A. T. nach Kabath. 2 St. Hr. N. = L. Thamm. — 2.) Für die evangelischen Schüler. Die fünf Hauptstücke des Catechismus wurden auswendig gelernt und das erste Hauptstück wurde dem Wortsinne nach erklärt. Einübung kleiner Gebete und Liederverse. Biblische Geschichte nach Preuß; die leichtesten Erzählungen wurden ausgewählt. 2 St. Hr. Superint. Annecke.
- II. Rechnen. Numeriren; die vier Species in benannten und unbenannten Zahlen; die Lehre vom gemeinen Bruch; Kopfrechnen. 4 St. Hr. Dr. Mojsziszczig.
- III. Geschichte und Geographie. Die alte Geschichte in biographischer Behandlung. Handbuch: Welser. — Die nothwendigsten geographischen Vorbegriffe; Oceanbeschreibung; allgemeine Beschreibung von Europa; erste Versuche im Chartenzeichnen. 3 St. Hr. G. = L. Dr. Bender.

Fertigkeiten.

- I. Schönschreiben in Sexta in fünf und in Quinta in drei wöchentlichen Stunden nach Heurig's Vorschriften.
- II. Zeichnen in Sexta, Quinta und Quarta in je zwei wöchentlichen Stunden und zwar in den beiden ersteren Classen nach P. Schmid's Methode, in der Quarta nach Vorlegeblättern.
- III. Singen in den vier unteren Classen in je zwei wöchentlichen Stunden und zwar in Sexta und Quinta: musicalische Haupt- und Nebenzeichen; Taktarten; Tonleiter; Uebungen im Contreffen. Singen einstimmiger Choräle und Turnlieder. In Quarta und Tertia: Singen zwei- und vierstimmiger Lieder mit theoretischen Erläuterungen. — Mit einem aus den besten Sängern aller Classen gebildeten Chore wurden in einer besonderen Stunde Motetten, Hymnen und andere größere Singstücke gesungen. Die katholischen Schüler übten in einer wöchentlichen Stunde katholische Kirchenlieder ein, wobei „Die deutschen und lateinischen Choräle mit vollständigem Text auf alle Zeiten des katholischen Kirchenjahres. Für gemischten Chor vierstimmig ausgelegt von C. L. Vieth. Arnberg, bei A. L. Ritter, 1844.“ — vorzugsweise zu Grunde gelegt wurden.
- IV. Gymnastische Uebungen fanden Mittwochs und Sonnabends von 6 bis 8 Uhr Abends Statt. Aus Vieth's Gesangschule und anderen geeigneten Sammlungen wurde in der Pause das eine und andere Lied gesungen.

Herr Gymnasial-Hülfslehrer Dffowski.

Verordnungen.

1. Abschriftliche Mittheilung des Bescheides auf eine unter dem 29. August 1844 eingereichte Beschwerde über die nicht erfolgte Versetzung eines Quartaners der hiesigen Anstalt. Königsberg, den 17. October 1844.
2. Eine Verfügung des Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg wegen Ab-

hülfe der wahrgenommenen Mängel des Sprachunterrichts in Volksschulen nebst Andeutungen zu einer fruchtbaren Behandlung dieses Gegenstandes wird dem Gymnasium zur Beachtung mitgetheilt. Königsberg, den 2. November 1844.

3. Den Gymnasialschülern sollen auch ferner vor ihrem Abgange zur Universität Vorträge über zweckmäßige Einrichtung und Anordnung ihrer academischen Studien zu Theil werden. Königsberg, den 5. November 1844.
4. Nach der Anordnung des Königlichen Ministeriums soll von den bei den Gymnasien jährlich herauszugebenden Programmen künftig ein Exemplar dem Königl. Consistorium und je ein Exemplar den beiden Herren Bischöfen in der Provinz Preußen mitgetheilt werden. Königsberg, den 6. November 1844.
5. Auf den Antrag des Directors in Betreff des polnischen Unterrichts wird demselben eröffnet, daß letzterer in den drei oberen Classen des Gymnasiums künftig erteilt werden könne. Königsberg, den 18. November 1844.
6. Ueber die bereits früher beantragte Classen-Theilung wird weiterer Bericht erfordert. Königsberg, den 22. November 1844. Der höheren Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit steht die Anstalt täglich entgegen.
7. Daß den höheren Schulamts-Candidaten über ihr abgehaltenes Probejahr zu ertheilende Zeugniß soll von den Directoren allein ausgestellt, der Bericht dagegen, welchen die Vorsteher der Gymnasien, Progymnasien und höheren Bürgererschulen über die Lehrgeschicklichkeit, practische Brauchbarkeit und moralische Führung der Schulamts-Candidaten zu erstatten haben, auch den Classen-Ordinarien, unter deren nächster Leitung das Probejahr abgehalten worden ist, zur Mitunterschrift vorgelegt werden. Königsberg, den 28. November 1844.
8. Der Director wird aufgefordert, über vier das Realschulwesen betreffende Punkte sich gutachtlich zu äußern. Königsberg, den 3. Dezember 1844.
9. In Folge Berichts vom 25. October 1844 wird dem Director eröffnet, daß nach höherer Bestimmung in der Regel Knaben nach dem vollendeten 14. Lebensjahre in die Sexta des Gymnasiums nicht mehr

- aufgenommen werden sollen, in besonderen Fällen aber der Beurtheilung des Directors überlassen bleibe, ob mit Rücksicht auf Anlagen, Verhältnisse und Eifer eines Aspiranten eine Ausnahme in der Art zu gestatten sey, daß Aufnahmen auch nach dem vollendeten 14. Lebensjahre, aber nicht über das 16. hinaus erfolgen können. Königsberg, den 9. Dezember 1844.
10. Rücksendung der Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen aus dem Jahre 1844 mit dem Bemerken, daß in der Anstalt ein rüstiges Fortschreiten nicht zu verkennen sey. Königsberg, den 26. Dezember 1844.
11. Das Königl. Vorgeordnete Ministerium hat unter dem 5. März c. sich dahin ausgesprochen, daß über die Frage: ob in einem einzelnen Falle der in §. 28, lit. C. des Abiturienten-Prüfungs-Reglements angegebene Maassstab bei der Beurtheilung über die Leistungen eines Abiturienten zu Grunde zu legen sey, lediglich der Königl. Commissarius zu entscheiden habe. Königsberg, den 25. März 1845.
12. Dem Gymnasium wird ein Auszug aus den unter dem 4. Februar c. Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die zukünftige Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres im Frieden und die militairische Ausbildung der Offizier-Aspiranten nebst mehreren die Gymnasien betreffenden Erläuterungen Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Unterrichts zur Kenntnißnahme und Beachtung zugestellt. Königsberg, den 18. April 1845.
13. Von den lateinischen und griechischen Grammatiken und den die Stelle derselben vertretenden Lehrbüchern, welche in dem hiesigen Gymnasium im Gebrauche sind, soll ein Verzeichniß eingereicht, sowie des Directors und der Lehrer der Anstalt Gutachten über Beibehaltung der vorhandenen oder Einführung zweckmäßigerer Lehrbücher beigelegt werden. Königsberg, den 16. Mai 1845.
14. Empfohlen wurden durch das Königl. Hochlöbliche Provinzial-Schul-Collegium:
1.) M. Tullii Ciceronis orationes quatuordecim von Dr. F. Schulz.
2.) Die mathematischen und physicalischen Instrumente des Hof-Mechanicus Wagner in Berlin.

- 3.) Die von dem Verein der Alterthumsfreunde im Rheinlande herausgegebenen Jahrbücher.
- 4.) Das von dem Schulrath und Director Müller in Gotha herausgegebene Lehrbuch der Geometrie für Gymnasien und Realschulen.
15. Der Director hatte unter dem 26. October 1841 und 10. November pr. bei dem Vorgeordneten Provinzial-Schul-Collegium die Bitte ausgesprochen, daß den Gymnasien die bei den Universitäten des Staates, sowie die bei der theologischen und philosophischen Academie in Münster und bei dem Lyceum Hosianum in Braunsberg halbjährlich erscheinenden Abhandlungen zugehen möchten. Dem Antrage wird nunmehr vollständig entsprochen und der Berichterstatter verfehlt nicht, für diesen Beweis der Fürsorge seinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.
-

Zweiter Abschnitt.

Chronik des Gymnasiums.

Nachdem am 1. October v. J. die Aufnahme der neuen Schüler Statt gefunden hatte, wurde das Schuljahr am folgenden Tage mit einem Hochamte in der Gymnasial-Kirche eröffnet.

Das Geburtsfest unseres Allergnädigsten Königs wurde am 15. October v. J. nach einer kirchlichen Feier von den Lehrern und Schülern der Anstalt in gewohnter Weise begangen. Die Festrede hielt Herr Professor Lindemann.

Dem Herrn Oberlehrer und Professor Junker hat die philosophische Facultät der Königsberger Universität bei Gelegenheit der Säcularfeier das Diplom eines Doctors der Philosophie verliehen.

Der Candidat des höheren Lehramts, Herr Emil Rattner aus Conitz, trat mit dem Anfange des Schuljahres bei der Anstalt sein Probejahr an und setzte seine amtlichen Functionen bis Weihnachten v. J. fort.

Mit dem 31. Dezember v. J. wurde der bisherige Nendant, Herr Professor Dr. Junker, seinem Wunsche gemäß auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 13. Dezember 1844 von der Verwaltung der Gymnasial-Casse entbunden und diese unter Mittheilung der zu beachtenden Punkte und Beziehungen dem Herrn Gymnasial-Lehrer Haub übertragen.

Seine Excellenz der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich auf den dem angelegentlichsten Wunsche des Directors entsprechenden Antrag des Königlichen Vorgeordneten Provinzial-Schul-Collegiums veranlaßt gefunden, dem Herrn Gymnasial-Lehrer Wichert als Anerkennung seiner Leistungen das Prädicat eines „Oberlehrers“ unter dem 31. Dezember v. J. beizulegen.

Am 30. Januar c. wurde in der Gymnasial-Kirche für den am 21. desselben Monats nach langjähriger, treuer und segensvoller Amsthätigkeit hingeshiedenen Herrn Gymnasial-Director und Prof. Dr. Gerlach in Traunberg ein Seelenamt gehalten.

Die seit dem Jahre 1840 entbehrte Badestelle am Mönchensee ist durch die Bemühungen des Wohlthätigen Magistrats, gemäß Benachrichtigung vom 17. Juni d. J., der Lehranstalt wieder eingeräumt und somit einem dringenden und äußerst wichtigen Bedürfnisse, dessen in dem Jahresberichte vom J. 1840 S. 28. mit Verträubniß gedacht wird, begegnet worden. Das Königliche Gymnasium sieht sich durch diese gütige Theilnahme der verehrten städtischen Behörde an dem Wohle unserer studirenden Jugend zum Ausdruck seines wärmsten Dankes verpflichtet.

Am 26. Juni c. machten die Schüler der Anstalt in Begleitung ihrer Lehrer einen Ausflug in's Freie und erfreuten sich unter gymnastischen Spielen und heiteren Liedern eines schönen Tages. Bei der Heimkehr stellte sich der geordnete Zug auf dem Marktplatze auf und stimmte, nachdem das Sr. Majestät dem Könige, dem in Classicität der Bildung, in Hochherzigkeit der Gesinnung und in Thatkräftigkeit des Willens leuchtenden Vorbilde der studirenden Jugend von dem Director dargebrachte Hoch in lauten Klängen erwiedert worden war, zum Schlusse aus voller Brust das

Ehrenlied an. Kein Ungemach hatte die harmlosen Stunden getrübt. — Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium nimmt in einer Verfügung vom 8. Juli c. von dieser einfachen Schulfeierlichkeit gern Kenntniß und wünscht, daß sie in Zukunft möge wiederholt werden.

Dreimal im Verlaufe des Schuljahres wurden die heiligen Sacramente der Buße und des Altars, unter gewohnter Beihülfe der bekannten Herren Geistlichen aus der Umgegend, den katholischen Schülern der Anstalt gespendet und in außerordentlichen Stunden bereitete der Herr Religionslehrer mehrere Zöglinge zum Empfang der ersten heiligen Communion vor. — Auch die bereits eingeseigneten evangelischen Schüler begingen unter Anleitung ihres Seelsorgers die Abendmahlsfeier.

An der Anstalt unterrichten gegenwärtig folgende Lehrer:

1. Director Dr. F. Brüggenmann.
2. Oberlehrer Professor Dr. P. Junker.
3. Oberlehrer Professor H. Lindemann, Ord. I.
4. Oberlehrer Dr. F. Schulz, Ord. II.
5. Religionslehrer J. Schamm.
6. Gymnasial-Lehrer A. Kattner, Ord. IV.
7. Gymnasial-Oberlehrer A. Wichert.
8. Gymnasial-Lehrer F. Haub, Bibliothekar und Rentant, Ord. V.
9. Gymnasial-Lehrer Dr. J. Bender, Ord. III.
10. Gymnasial-Hülfslehrer Dr. H. Mojsziszczig, Ord. VI.
11. Gymnasial-Hülfslehrer für die technischen Fächer M. Dssowski.

Den evangelischen Religionsunterricht erteilt Herr Superintendent Annecke.

Dritter Abschnitt.

Statistische Uebersicht.

Am 6. Juni 1839 zählte die Anstalt 189 Schüler. Im verfloffenen Schuljahre haben am Unterrichte Theil genommen in

Prima	25	Schüler
Secunda	45	"
Tertia	69	"
Quarta	80	"
Quinta	81	"
Sexta	68	"

Summa 368 Schüler.

Aufgenommen wurden 112, es gingen ab aus Prima 1, aus Secunda 2, aus Tertia 7, aus Quarta 8, aus Quinta 3, aus Sexta 6 Schüler. Durch Conferenz-Beschluß mußte aus Tertia 1, aus Quarta 1 und aus Quinta 1 Schüler entfernt werden. — Am 22. August v. J., also ganz am Schlusse des Schuljahres, verlor die Anstalt an den Folgen einer Unterleibsentzündung den fleißigen und liebenswürdigen Tertianer Ernst Schmitt aus Zempelburg. Die Lehrer und die auch bei dieser Veranlassung wieder mildthätigen Schüler des Gymnasiums begleiteten die Leiche des Hingeschiedenen, welche nach dem Wunsche der tiefbetrübten Mutter an dem Geburtsorte zur Erde bestattet werden sollte, bis an die Grenze der Stadt und schieden von der Bahre des früh Vollendeten mit einem wehmüthigen Ave! Kaum hatte das neue Schuljahr begonnen, als am 7. October v. J. aus derselben Classe dieselbe Krankheit den musterhaften und noch jüngst versetzten Ober-Tertianer Nepomuk von Laszewski aus Sierakowiz im Kreise Carthaus hinraffte. Der Schmerz der niederbeugten Angehörigen war groß; davon zeugten die heißen Thränen um den Verklärten! Der Herr Religionslehrer Thamm hielt die Exsequien und sprach unter ernsten Winken und Mahnungen an die Jugend über des hingeschiedenen Mitschülers Fleiß, Bescheidenheit und frommen Sinn, mit welchem er auch die Leiden seiner Krankheit getragen hatte. — Möge die allliebende Vorsehung über der Anstalt hilfreich walten und dieselbe vor ferneren Todesfällen gnädiglich bewahren!

Auch dem Primaner Johann Menckell aus Resmin im Kreise Conig, 22 J. alt, 11. J. auf dem hiesigen Gymnasium, 2 J. in Prima, welcher in Breslau seit einem Jahre die Rechte studirt, wurde durch Entscheidung der vorgesetzten hohen Behörde vom 21. August v. J. das Zeugniß der Reise zuerkannt. Die Bekannt-

machung dieses Beschlusses erfolgte unmittelbar vor der Entlassung der bereits früher für reif erklärten Abiturienten am 24. August pr.

Zu der diesjährigen Entlassungs-Prüfung hatten sich zwölf Primaner gemeldet. Allen wurde auf Grund des schriftlichen und des unter dem Vorfige des Königl. Provinzial-Schulrathes, Herrn Dr. Lucas, am 15. 16. und 17. Juli d. J. abgehaltenen mündlichen Examens das Zeugniß der Reife zugesprochen:

N a m e n .	Alter.	Geburtsort.	Con- fession.	war in Prima.	Studium.	Univer- sität.
1. Joseph Brill .	24½ J.	Heinigsdorf	kath.	2 J.	Theologie	Breslau.
2. Reinhold Gräber	19 J.	Euchel	evang.	2 J.	Cameralia	Königsb.
3. Ernst Häfner .	21 J.	Bütow	evang.	2 J.	Theologie	Halle.
4. Anton Hänsel .	21½ J.	Sohrau	kath.	2 J.	Medizin	Königsb.
5. Theodor Jeszko .	26½ J.	Pr. Starz- gardt	kath.	2 J.	Theologie	Breslau.
6. Johann Kamrowski	25¼ J.	Resenczin	kath.	2 J.	Theologie	Breslau.
7. Christoph Knuth	23 J.	Uścż-Neus- dorf	kath.	2 J.	Theologie	Posen.
8. Johann Kręcki .	22¼ J.	Neetz	kath.	2 J.	Theologie	Breslau.
9. Johann Maß .	27½ J.	Walbau	kath.	2 J.	Theologie	Pelplin.
10. Julius Stengert	22½ J.	Graustadt	kath.	2 J.	Theologie	Pelplin.
11. Andreas Sterke .	22½ J.	Görsdorf	kath.	2 J.	Theologie	Pelplin.
12. Ernst Walbrach .	18½ J.	Conig	evang.	2 J.	Medizin	Berlin.

Für die Vermehrung des Lehrapparates ist die im Etat festgesetzte Summe verwendet worden. An Geschenken ging der Bibliothek des Gymnasiums zu:

1. Von dem Hohen Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten:

- 1) Ein Exemplar der Archäologischen Zeitung von Prof. Dr. Gerhard, Jahrgang 1844.
- 2) " " des 12. Bandes der Flora regni Borussiae von Dr. A. Dietrich.
- 3) " " der ersten Lieferung des von dem Oberlehrer Voigt in Berlin herausgegebenen historischen Atlases der Provinz Brandenburg.

4) Ein Exemplar verschiedener von der Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde herausgegebener Schriften.

2. Von dem Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegium:

5) Ein Exemplar des 32. und 33. Bandes des encyclopädischen Wörterbuches der medizinischen Wissenschaften.

6) " " des fascic. 5. und 6. der von dem Prof. Wilberg herausgegebenen Geographie des Ptolemäus.

7) " " der zweiten Lieferung des ersten Bandes des von Dr. Hasselbach, Dr. Rosgarten und von Medem herausgegebenen codex Pomeraniae diplomaticus.

8) " " des von den Professoren Welcker und Nitschl herausgegebenen Rheinischen Museums für Philologie. Neue Folge. 1. 2. 3. Band.

3. Von der Habicht'schen Buchhandlung in Bonn:

9) Ein Exemplar der Sammlung lateinischer Wörter von Meiring.

4. Von der Mauk'schen Buchhandlung in Berlin:

10) Ein Exemplar des von Nolte und Ideler herausgegebenen Handbuches der französischen Sprache und Litteratur. 3. Theil in der dritten Auflage.

5. Von der Besser'schen Buchhandlung in Berlin:

11) Ein Exemplar des Berliner Turnliederbuches.

6. Von der Vieweg'schen Buchhandlung in Braunschweig:

12) Ein Exemplar der lateinischen Sprachlehre für Schulen. Von Dr. Madvig, Prof. an der Universität in Kopenhagen. Braunschweig. 1844. Nebst dessen Bemerkungen über verschiedene Punkte des Systems der lateinischen Sprachlehre und einige Einzelheiten derselben. Braunschweig. 1843.

Die Anstalt zeigt den Empfang dieser Geschenke mit dem verbindlichsten Danke an.

Für die Schüler-Lese-Bibliothek haben die Schüler der Prima und Secunda 19 Thlr. 10 Egg., die Schüler der Tertia und Quarta 20 Thlr. 9 Egg., und die Schüler der Quinta und Sexta 18 Thlr. 25 Egg. eingezahlt.

An Beiträgen für die Schüler-Lehrbücher-Bibliothek sind von Schülern der Anstalt 10 Thlr. 3 Egg. eingekommen. Die gegenwärtigen Abiturienten haben nach löblichem Brauche dieser Sammlung mehrere Bücher geschenkt.

Die durch den Abgang der Convictoren Dffowicki und Rewitsch erledigten Convictstellen sind nach dem Antrage der betreffenden Mitglieder des Lehrer-Collegiums durch die hohe Vorgesetzte Behörde den Ober-Secundanern Maximilian von Sikorski und August Behrendt unter dem 10. October pr. verliehen worden. Im Genusse der Bischöflichen Fundationsstellen blieben auch im verflossenen Schuljahre die Ober-Secundaner Stanislaus Tandegki und Julius Zucht. Außerdem ließen Seine Bischöfliche Gnaden, unser hochwürdigster und von uns, seinen treuen Diöcesanen, innigst verehrter Oberhirt, Herr Dr. Sedlag, Ritter u. c., im Verlaufe des verflossenen Schuljahres einem Schüler der Quinta eine Unterstützung von 30 Thlr. in allbekannter menschenfreundlicher Milde durch den Vorstand der Anstalt zufließen. Von dem Hochwürdigsten Bischöflichen General-Vicariat-Amte wurde dem Director unter dem 31. Dezember pr. die Summe von 70 Thlr., unter dem 14. Januar c. die Summe von 20 Thlr. und unter dem 19. Februar c. die Summe von 27 Thlr. zur Unterstützung geeigneter Aspiranten des geistlichen Standes zugestellt.

Allen edlen Wohlthätern der Anstalt, zu welchen auch ganz besonders die uns stets hilfreich und lindernd zur Seite stehenden Herren Aerzte, mehrere geehrte Familien und einzelne Individuen der Stadt gehören, spreche ich im Namen des Lehrer-Collegiums den wärmsten und angelegentlichsten Dank aus.

An ganzem und halbem Schulgelde ist auch in diesem Jahre eine bedeutende Summe erlassen worden.

Vierter Abschnitt.

Öffentliche Prüfungen.

Die öffentliche Prüfung wird Freitag den 22. August c., von 8 Uhr Morgens

und 3 Uhr Nachmittags ab im Lehrzimmer der Sexta in nachfolgender Ordnung gehalten werden:

V o r m i t t a g.

G e s a n g.

Sexta: Lateinisch und Geographie.
Quinta: Lateinisch und Rechnen.
Quarta: Kath. Religionslehre und Griechisch.
Tertia: Lateinisch und Französisch.

N a c h m i t t a g.

Tertia: Evangelische Religionslehre.
Secunda: Mathematik und Griechisch.
Prima: Geschichte, Deutsch und Lateinisch.

Sonnabend, den 23. August c., Morgens 8 Uhr: Schlußgottesdienst. Darauf im Lehrzimmer der Sexta: Gesang; Abschiedsrede der Abiturienten und deren Erwiderung; Versezung; Entlassung der Abiturienten; Gesang. — Private Censurs-Vertheilung.

Das neue Schuljahr wird Freitag, den 3. October c., Morgens 8 Uhr mit einem kirchlichen Acte eröffnet. Die Aufnahme neuer Schüler findet am 1. und 2. October in den Stunden von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr Statt.

Dr. F. Brüggemann.



03851